



Das Land
Steiermark



**Einreichunterlagen
für das abfallrechtliche
Anlagenehmigungsverfahren**

Vorwort

Der richtige Umgang mit Abfall ist eine zentrale Herausforderung für produzierende Betriebe. Gerade vor dem Hintergrund steigender Anforderungen in puncto Ressourcenschonung und Klimaschutz braucht es daher eine klare Orientierungshilfe für die abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Aus diesem Grund haben wir eine Reihe von Leitfäden herausgegeben, um die steirischen Unternehmen über die gesetzlichen Grundlagen und den Verfahrensablauf zu informieren. Das umfasst allgemeine Informationen sowie eine Reihe von fachspezifischen Leitfäden für unterschiedliche Bereiche.

An dieser Stelle möchten wir uns bei der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich bedanken, die uns ihre Leitfäden zur Verfügung gestellt haben, um sie für die Steiermark zu adaptieren.

Mit freundlichen Grüßen

KoRⁱⁿ Daniela Müller-Mezin
Fachgruppenobfrau
Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, WKO Steiermark

Mag.^a Nadia El-Shabrawi-Ploder
Fachgruppengeschäftsführerin
Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, WKO Steiermark

Mag.^a Agnes Schmidhofer
Amt der steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 - Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Das abfallrechtliche Anlagenrecht - grundlegende Fragen	6
Grundsätzliches zum Verfahren.....	6
Der Abfallbegriff – wann liegt überhaupt Abfall vor?.....	6
Wann liegt eine genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlage vor?.....	7
Ist das Vorliegen einer Sammler- und Behandlererlaubnis für die Genehmigung der Abfallbehandlungsanlage nötig?	7
3. Das abfallrechtliche Anlagengenehmigungsverfahren	9
Wann ist um abfallrechtliche Genehmigung anzusuchen?	9
Wie läuft ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren ab?	9
4. Einreichunterlagen für das abfallrechtliche Anlagenverfahren	11
Welche Unterlagen sind grundsätzlich dem Antrag auf Genehmigung beizulegen?	11
Abfallwirtschaft.....	15
Bodenaushubdeponie im ordentlichen Verfahren	18
Bodenaushubdeponien im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren	21
Bautechnik.....	23
Hydrogeologie & Grundwasserschutz	26
Schalltechnik.....	29
Schalltechnisch geforderte Projektangaben für Verfahren nach dem AWG (Deponien)	32
Luftreinhaltung	37
Maschinentechnik	39
Orientierungshilfe für die Erstellung von naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen bei Vorhaben nach dem AWG 2002	43
Elektrische Anlagen	59
Elektrische Leitungsanlagen.....	61
Explosionsschutz bzw. Explosionsgefährdete Anlagen(teile)	64
AWG-Projektsprechtage der steiermärkischen Landesregierung	69
Kontaktdaten	70
Impressum.....	70

1. Einleitung

Das Merkblatt soll eine Orientierungshilfe für abfallrechtliche Genehmigungsverfahren in der Steiermark bieten.

Wer sich rechtzeitig mit zentralen Punkten, wie zum Beispiel der

- **spezifischen Behördenzuständigkeit**
- **den zur Behandlung von vorgesehenen Abfallarten, Anlagenkapazitäten und Behandlungsverfahren**

auseinandersetzt und bereits

- zur Projekterstellung einen dafür **befugten und mit derartigen Anlagen erfahrenen Projektanten** beauftragt,

trägt dazu bei, dass abfallrechtliche Verfahren im Sinne von Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis durchgeführt werden können.

Besondere Bedeutung kommt neben der Formulierung des Genehmigungsantrags der Erstellung der für die Projekteinreichung erforderlichen Unterlagen zu. Als Arbeitshilfe enthält das Merkblatt daher eine Checkliste über die Einreichunterlagen für das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren.

ACHTUNG

Natürlich kann diese generelle Übersicht dem konkreten Einzelfall nicht in allen Einzelheiten gerecht werden; für spezielle Behandlungsanlagen (Deponien, IPPC-Anlagen) sind zusätzliche Unterlagen erforderlich. Andererseits kann es auch sein, dass nicht alle in der Checkliste angeführten Punkte für das konkrete Projekt von Belang sind. Dieser Leitfaden dient dazu, angehende und bereits aktive Unternehmer:innen bei der Erlangung der erforderlichen Anlagengenehmigungen bestmöglich zu unterstützen. Weitere Informationen erhalten Sie auch im Rahmen der **Projektsprechtage bei der Behörde** (siehe Seite 69 oder <https://bitly.ws/3afuk>) bzw. durch das **Betriebsanlagenservice der WKO Steiermark** (<https://bitly.ws/3afvp>).

2. Das abfallrechtliche Anlagenrecht - grundlegende Fragen

Grundsätzliches zum Verfahren

Abfallbehandlungsanlagen (mobile wie ortsfeste) bedürfen einer Genehmigung der Abfallrechtsbehörde. Diese ist der Landeshauptmann. Im Amt der Steiermärkischen Landesregierung werden abfallrechtliche Verfahren von der Abteilung 13, Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht, durchgeführt.

Das Abfallwirtschaftsgesetz sieht ein konzentriertes Genehmigungsverfahren vor. Das bedeutet, dass Genehmigungen, die für das geplante Vorhaben nach anderen Rechtsmaterien nötig sind, im AWG-Verfahren mitabgehandelt werden. Häufig mitangewandte Rechtsmaterien des Bundes sind z. B. Gewerbe-, Wasser-, Mineralrohstoff- oder das Forstrecht.

Auf Landesebene sind unter anderem das Steiermärkische Naturschutzgesetz sowie die Mitanzuwendung der bautechnischen Bestimmungen hervorzuheben. Die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (Flächenwidmung, Bebauung) sind für abfallrechtliche Anlagen nur dann relevant, wenn diese im Zuge des konzentrierten Genehmigungsverfahrens mitanzuwenden sind.

Durch die beschriebene Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration ist für AWG-Anlagen grundsätzlich nur der Bescheid der Abfallrechtsbehörde erforderlich. Alle bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen werden im Verfahren von der Abfallrechtsbehörde mitangewendet. Ein eigener Genehmigungsbescheid wird für diese Rechtsmaterien nicht erlassen.

Es ist von überaus großer Bedeutung, sich so früh wie möglich darüber im Klaren zu sein, welche Genehmigungen nach welchen Rechtsmaterien für ein Vorhaben nötig - und somit im AWG-Verfahren zu behandeln - sind. Dies deshalb, da davon der Umfang der Einreichunterlagen und auf Behördenseite die Notwendigkeit von Sachverständigen für das Thema abhängt.

ACHTUNG

Es werden nur jene Rechtsmaterien mitangewandt, für die nach dem jeweiligen Materiengesetz auch für sich allein eine Genehmigung erforderlich wäre. Es erscheint deshalb sinnvoll, in den Antragsunterlagen zumindest eine Aussage zu treffen, welche Rechtsmaterien mitangewandt bzw. wieso diese nicht mitangewandt werden.

Der Abfallbegriff - wann liegt überhaupt Abfall vor?

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.

Es wird auf die Entledigungsabsicht des Inhabers einer Sache abgestellt. Der Marktwert des Abfalls ändert nichts an der Abfalleigenschaft. Als Ausnahme kann auch eine unbewegliche Sache (schadstoffbelasteter Boden) Abfall sein, wenn der Abfall mit diesem eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung eingegangen ist. Produktionsausschuss ist dann Abfall, wenn dieser nicht wieder innerbetrieblich für denselben Produktionszweck wiedereingesetzt wird. Hierbei darf es auch zu keiner Vorbehandlung kommen. Auch

„Altstoffe“ (z. B. Papier) sind Abfälle bis zum Abschluss des Verwertungsvorganges zu einer neuen Sache.

Ein Nebenprodukt und daher kein Abfall liegt dann vor, wenn das Produkt sicher weiterverwendet wird, das Produkt ohne weitere Verarbeitung verwendet werden kann, das Produkt als integraler Bestandteil eines Herstellungsverfahrens erzeugt wird und die weitere Verwendung rechtmäßig ist.

All diese Voraussetzungen müssen für ein Nebenprodukt gegeben sein. In begründeten Zweifelsfällen kann bei der Abfallbehörde ein Antrag auf Feststellung, ob eine bestimmte Sache ein Abfall ist, gestellt werden.

Wann liegt eine genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlage vor?

Jede ortsfeste Einrichtung, in der Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile, stellt eine eigenständige Abfallbehandlungsanlage dar und ist grundsätzlich nach dem Abfallwirtschaftsgesetz genehmigungspflichtig.

Bestimmte Abfallbehandlungsanlagen sind vom Anwendungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ausgenommen, wenn hierfür um eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung (bzw. Mineralrohstoffgesetz) angesucht wird.

Dies gilt insbesondere für folgende Anlagen:

- Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen bzw. deren Vorbereitung bzw. stoffliche Verwertung von Abfällen, die im eigenen Betrieb anfallen und für Anlagen zur Lagerung von Abfällen.
- Anlagen zur stofflichen Verwertung stellen grundsätzlich Anlagen dar, bei welchen Abfällen zur Erzeugung eines neuen Produktes eingesetzt werden, d.h., der Abfall substituiert einen Rohstoff und verliert seine Abfalleigenschaft (z. B. Papierindustrie, Stahlindustrie, ...) oder es gibt eine entsprechende Abfallende-VO (wie bei Kompostieranlagen)
- Lager für Abfälle (ausgenommen IPPC-Lager)
- KFZ-Zerlegebetriebe
- Anlagen zur Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen bis zu 2,8 MW

Die Abgrenzung kann sich im Einzelfall komplex darstellen und es empfiehlt sich, die Zuständigkeit vorab mit der Abfallbehörde abzuklären. In Zweifelsfällen kann auch ein diesbezüglicher Feststellungsantrag beim Landeshauptmann eingebracht werden.

Wird eine nach § 37 AWG 2002 genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlage ohne entsprechende AWG-Genehmigung betrieben, so liegt auch dann ein konsensloser Betrieb vor, wenn die Anlage z. B. über eine gewerberechtliche Genehmigung verfügt.

Ist das Vorliegen einer Sammler- und Behandlererlaubnis für die Genehmigung der Abfallbehandlungsanlage nötig?

Die Genehmigung der Behandlungsanlage ist nicht vom Vorliegen einer Sammler- oder Behandlererlaubnis abhängig. Umgekehrt ist jedoch eine genehmigte Behandlungsanlage eine Grundvoraussetzung für das Erlangen einer Behandlererlaubnis.

Zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit der Abfallsammlung bzw. -behandlung hat jedoch die entsprechende Erlaubnis vorzuliegen, d.h., ohne die Erlaubnis zur Behandlung von Abfällen darf eine Abfallbehandlungsanlage nicht betrieben werden.

Es ist vom Erlaubnisinhaber zu prüfen, ob die Erlaubnis auch korrekt im EDM erfasst wurde. Andernfalls sollte unverzüglich Kontakt mit der Behörde aufgenommen werden.

3. Das abfallrechtliche Anlagengenehmigungsverfahren

Wann ist um abfallrechtliche Genehmigung anzusuchen?

Da bereits die Errichtung der Behandlungsanlage genehmigungspflichtig ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Genehmigung einzuholen. Der Baubeginn darf (mit wenigen Ausnahmen) erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbescheid ausgestellt worden ist bzw. Rechtskraft erlangt hat.

Je nach Komplexität der Anlage bzw. betroffenen Schutzgüter (Menschen, Naturräume etc.) sollte eine entsprechend lange Vorlaufzeit bedacht werden.

Ratsam ist es, vor Einbringung des endgültigen Ansuchens der zuständigen Behörde das geplante Projekt vorzustellen. Nützen Sie dazu die Gelegenheit der von der Abfallrechtsbehörde abgehaltenen Projektsprechtag. Im Vorfeld zu diesem Termin sind die grundlegenden Unterlagen (planliche Darstellungen und Beschreibungen) an die Behörde zu übermitteln, um Aussagen zum Projektinhalt treffen zu können.

INFO

Zur Vorbereitung auf den Projektsprechtag bietet das Betriebsanlagenservice der Wirtschaftskammer Steiermark konkrete Hilfestellung an (<https://bitly.ws/3afvp>).



Wie läuft ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren ab?

- Antragstellung mit allen erforderlichen Unterlagen
- Vorprüfung durch die Behörde
- Durchführung eines Ortsaugenscheins bzw. einer mündlichen Verhandlung
- Beweisaufnahme durch Gutachten der Amtssachverständigen
- Bescheid

Es ist zwischen dem ordentlichen Genehmigungsverfahren und dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterscheiden. Der wesentliche Unterschied besteht in der Parteistellung.

ACHTUNG

Auch im vereinfachten Verfahren müssen die Einreichunterlagen den Anforderungen des ordentlichen Verfahrens entsprechen.

Für welche Anlagen kann ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren beantragt werden?

- Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert wird, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100.000 m³ liegt;
- Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt;

- sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10.000 Tonnen pro Jahr;
- Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen, Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen, Lager von gefährlichen Abfällen - jeweils mit einer Kapazität von weniger als 1.000 Tonnen pro Jahr und
- Änderungen bestehender Anlagen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig sind und keine wesentlichen Änderungen darstellen.

4. Einreichunterlagen für das abfallrechtliche Anlagungsverfahren

Welche Unterlagen sind grundsätzlich dem Antrag auf Genehmigung beizulegen?

Da die gesamte Behandlungsanlage als Einheit zu sehen ist, haben die Unterlagen alle betrieblich genutzten Teile wie z. B. Räume, Geschosse, Außenflächen, Zufahrts- und Umkehrplätze, Parkplätze zu umfassen. Der formlose Antrag um abfallrechtliche Genehmigung der Behandlungsanlage ist gemeinsam mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

Antrag (1-fach) und Inhaltsverzeichnis (4-fach, wird empfohlen) mit folgenden Unterlagen (4-fach):

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts
3. die grundbücherliche Bezeichnung der von der Behandlungsanlage betroffenen Liegenschaft unter Anführung der Eigentümer:in und unter Anschluss eines amtlichen Grundbuchauszugs, der nicht älter als sechs Wochen ist
4. die Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümer:in, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll, wenn der/die Antragsteller:in nicht selbst Eigentümer:in ist
5. die Bekanntgabe der Inhaber:in rechtmäßig geübter Wassernutzungen
6. eine Betriebsbeschreibung einschließlich der Angaben der zu behandelnden Abfallarten oder Abfallartenpools, der Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen
- 6a. für Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung eine Darstellung der Energieeffizienz
7. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen
8. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden Abfälle und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der von der Behandlungsanlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 10 Abs. 3)
9. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, die Verringerung der Emissionen
10. eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten gemäß den § 15 Abs. 1 bis 4 und § 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23

Alle Unterlagen inkl. Inhaltsverzeichnis sind zur Übernahme in den elektronischen Akt zusätzlich auch auf einem elektronischen Datenträger vorzulegen.

ACHTUNG

Meist sind weitere Projektunterlagen entsprechend den mitvollzogenen Rechtsmaterien nötig!

Wie bei der Verfahrenskonzentration schon beschrieben, ist die Abfallrechtsbehörde auch für die Prüfung sämtlicher anderer Bundes- und Landesgesetze zuständig, die für die Behandlungsanlage anzuwenden sind. Beachten Sie daher, dass die erforderlichen Projektunterlagen auch die Anforderungen dieser Rechtsmaterien erfüllen müssen, wie z. B. erforderlichenfalls Vorlage eines Rodungsansuchens und Rodungsplanes.

Vom Land Steiermark wurden, gemeinsam mit den Amtssachverständigen, technische Leitfäden entwickelt, um hier tiefergehend Informationen zu einzelnen ausgewählten Fachgebieten zu geben.

Fachspezifische Leitfäden wurden einerseits für bestimmte Vorhabenstypen, nämlich

- Bodenaushubdeponien im ordentlichen Verfahren (siehe Seite 18)
- Bodenaushubdeponien im vereinfachten Verfahren (siehe Seite 21)

erstellt und andererseits für einzelne Fachbereiche:

- Abfallwirtschaft (siehe Seite 15)
- Bautechnik (siehe Seite 23)
- Hydrologie und Grundwasserschutz (siehe Seite 26)
- Schalltechnik (siehe Seite 29)
- Schalltechnik Deponien (siehe Seite 32)
- Luftreinhaltung (siehe Seite 37)
- Maschinenteknik (siehe Seite 39)
- Naturschutz (siehe Seite 43)
- Elektrische Anlagen (siehe Seite 59)
- Elektrische Leitungsanlagen (Hochspannungsanlagen, d.h. > 1 kV) (siehe Seite 61)
- Explosionsschutz bzw. explosionsgefährdete Anlagen(-teile) (siehe Seite 65)

Die einzelnen Leitfäden sind für ihr jeweiliges Fachgebiet verfasst und beinhalten - genauso wie der allgemeine Leitfaden - idente Forderungen. Als Beispiel der Mehrfachnennung können hier Maschinenliste, Betriebszeiten usw. genannt werden. Die Einreichunterlagen sind jedoch so auszuarbeiten, dass alle angesprochenen technischen Fachgebiete in einem Technischen Bericht (konsolidierte Fassung) ohne Mehrfachnennung inhaltlich abgearbeitet werden.

INFO

Infos zu anlagentypischen Abfallarten (Schlüsselnummern) finden Sie auf der Ministeriums-Homepage - EDM Portal <https://edm.gv.at>



Infos zum technischen Arbeitnehmerschutz finden Sie auf der Homepage des Zentralarbeitsinspektorats unter <https://arbeitsinspektion.gv.at/>

INFORMATIONSMATERIALIEN



Diesen Leitfaden finden Sie auch auf der Homepage des Landes Steiermark <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837460/DE/>



und auf der Homepage der WKO Steiermark unter www.diesteierischenentsorger.at

Fachspezifische Leitfäden

I. Einleitung

Die abfallwirtschaftliche Beurteilung umfasst neben der grundsätzlichen Frage, ob eine Sache Abfall ist oder nicht, im Wesentlichen die Genehmigungsvoraussetzungen für Behandlungsanlagen gemäß § 43 Abs. 1 Z 5 und 5a bzw. für Deponieprojekte gemäß § 43 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen im Sinne § 1 Abs. 1, 2 und 2a AWG 2002 und einschlägigen Vorgaben gemäß AWG 2002 (§§ 15, 16 etc.) und Verordnungen zum AWG 2002 (Abfallbehandlungspflichten-VO, Kompost-VO, Recycling-Baustoff-VO, Altholz-VO, Deponie-VO, Abfallverbrennungs-VO, etc.).

Im Detail sind damit die folgenden Themen zu beurteilen:

- Beurteilung der zur Behandlung beantragten bzw. eingesetzten Abfallarten sowie allenfalls zugesetzten Betriebsmittel/Hilfsstoffe auf ihre Eignung für das beantragte Behandlungsverfahren.
- Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Eignung des beantragten Behandlungsverfahrens für die beantragten Abfallarten im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des AWG 2002.
- Beurteilung der beantragten bzw. erzielten Outputqualitäten von Abfällen oder Produkten im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des AWG 2002.
- Beurteilung der Maßnahmen zur Sicherung, Überwachung, Kontrolle und nachvollziehbaren Dokumentation der erforderlichen Input- und Outputqualitäten und Behandlungsparameter.
- Beurteilung des Standes der Technik bei der Bewirtschaftung der beim Betrieb der Behandlungsanlage anfallenden Abfälle.

Dementsprechend sind mit den Antragsunterlagen folgende Angaben zu liefern:

a) Abfallwirtschaftskonzept

- Für ergänzende Hinweise zum Aufbau und den verpflichtenden Mindestinhalten wird auf den Leitfaden zur Erstellung des Abfallwirtschaftskonzept auf der Homepage des BMK (https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/betriebl_abfallws/leitfaden2003.html) verwiesen.

b) Technische Beschreibung

- Abfallarten und -mengen, die zur Behandlung übernommen werden sollen.
- In der Technischen Beschreibung ist der geplante Betrieb nachvollziehbar bzgl. der Abfallströme und durchgeführten Behandlungsverfahren zu beschreiben.

Sofern mehrere Anlagen betrieben werden, ist eindeutig zuzuordnen, welche Abfallarten wie behandelt werden.

- Beschreibung, wie die weitere Behandlung anfallender Abfälle erfolgt bzw. ob für bestimmte Abfälle die Abfalleigenschaft enden soll.
- Behandlungskapazitäten, Zwischenlagerkapazitäten zu einem bestimmten Zeitpunkt und Jahresdurchsatzkapazitäten sind bezogen auf die jeweiligen Abfallarten anzuführen.
- Eingangskontrolle und Qualitätskontrolle: Beschreibung der Eingangskontrolle inkl. Abfallübernahme sowie weiterer durchgeführter Qualitätssicherungsmaßnahmen im Prozess bzw. bezüglich Anlagenoutput und der zugehörigen Dokumentation.

c) Ergänzende Hinweise:

- Abfallhierarchie gemäß § 1 Abs. 2 AWG 2002
 - Bei Abweichungen von der Abfallhierarchie gemäß § 1 Abs. 2a AWG 2002 ist eine entsprechende Erklärung und Begründung im Technischen Bericht anzuführen.
- Vermischungsverbot gemäß § 15 Abs 2
 - Sofern Möglichkeiten des Vermischens im Zuge der Behandlung bestehen, ist im Antrag entsprechend klar auszuführen wie sichergestellt wird, dass dem Vermischungsverbot gemäß AWG entsprochen wird.
- Abfallbehandlungspflichten
 - Für gewisse Abfallarten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Batterien, Lösemittel, lösemittelhaltige Abfälle und Farb- und Lackabfälle, verletzungsgefährdende medizinische Abfälle, amalgamhaltige Abfälle, PCB-haltige Abfälle sowie Gärrückstände aus Biogasanlagen) sind die Vorgaben zur Sammlung, Lagerung und Behandlung gemäß Abfallbehandlungspflichtenverordnung einzuhalten.
- Abfälle der Spezifizierung 77 (gefährlich kontaminiert)
 - Nachdem Abfälle mit der Spezifizierung 77 alle gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen können, wird um Erklärung gebeten, wie sichergestellt ist, dass nur geeignete Abfälle zur Behandlung übernommen werden.
- Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart
 - Abfall ist jener Abfallart zuzuordnen, die ihn in seiner Gesamtheit am besten beschreibt. Für ergänzende Hinweise siehe Anhang 2 der Abfallverzeichnisverordnung.
 - Es ergeht der Hinweis, dass die ÖNROM S 2100, auf die in Antragsunterlagen zum Teil noch immer verwiesen wird, längst zurückgezogen wurde und entsprechend einzig Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis der Abfallverzeichnisverordnung 2020 zu verwenden sind.
- Ersatzbrennstoffe und Ersatzbrennstoffprodukte
 - Es ist zwischen Ersatzbrennstoffen und Ersatzbrennstoffprodukten, für die die Abfalleigenschaft unter gewissen Voraussetzungen und gemäß den

Qualitätsanforderungen der Anlage 9 der Abfallverbrennungsverordnung endet, klar zu unterscheiden.

Verfasser: Referat für Abfall- und Ressourcenwirtschaft, Abteilung 14, Land Steiermark, Februar 2024

Bodenaushubdeponie im ordentlichen Verfahren

I. Unterlagen

- a) Planunterlagen
- b) Technische Beschreibung

II. Erläuterungen

Die unten angeführten Punkte sind eine Orientierungshilfe für die Zusammenstellung der notwendigen Einreichunterlagen und der technischen Angaben für eine deponietechnische Beurteilung im Genehmigungsverfahren entsprechend DVO 2008 und gem. § 39 AWG 2002. **Diese sind ergänzend zu den allgemeinen Antragsunterlagen gemäß § 39 AWG 2002 zu sehen.**

d) Planunterlagen

- Übersichtslageplan (1:25.000/50.000)
- aktueller Lage- und Höhenplan mit Abgrenzung des Deponiebereiches, der Bestandshöhen, Katastersituation
- Deponieplan: Abgrenzung Deponiebereich und Betriebseinrichtung, und der Höhenangaben der Deponiebasis mit eingetragenen Deponieabschnitten, Katasterplan und Grundwassersonden (1:1000 bis 1:2000)
- Rekultivierungsplan mit eingetragendem Geländeverlauf und charakteristischen Höhenangaben der fertig gestellten Deponieoberfläche
- charakteristische Profile (zumindest ein Längs- und ein Querprofil) wobei bei langgezogenen bzw. großflächigen Deponien erheblich mehr Profile erforderlich sein können (mit zumindest folgenden Informationen: HGW 100, Deponiesohle, Aufbau Deponieabschluss, Abstand und Abgrenzung zu Nachbargrundstücken)
- Detailpläne Anlagen oder Bauten im Deponiebereich (z. B.: Abstellflächen, Oberflächenentwässerungen)

e) Technische Beschreibung

- Bewilligungsgegenstand (Antrag)
- Werden Ausnahmen von der DVO beantragt?
- Darstellung des Vorhabens (Zweck, Art und Umfang (Flächenausmaß, Höhenausdehnung und Volumen), allfällige vorübergehende Materialzwischenlager), Aussage über eventuell bereits bestehende Lagerungen

Hinweis: sowohl Angabe des Gesamtvolumens des Deponiekörpers gemäß § 3 Z 12 DVO 2008 (d.h. einschließlich der Rekultivierungsschicht) als auch Angabe des Volumens der Rekultivierungsschicht; letzteres umfasst auch den humosen

Oberboden, welcher vor Beginn der Schüttung abgetragen, zwischengelagert und anschließend wieder aufgebracht wird.

- Angabe der geplanten Deponieabschnitte sowie der geplanten Schüttfolge
- Einbauten, Leitungsträger, sonstige fremde Rechte
- Aussagen zur Einhaltung der Vorgaben der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008)
- Maßnahmen zur Kontrolle des Deponiekörpers gem. § 39 Abs. 1, im Zusammenhang mit Anhang 3 DVO, sofern für eine Bodenaushubdeponie zutreffend
- Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen gemäß § 21, DVO 2008
- vorgesehene Abfallarten (Schlüsselnummern gemäß AVVO 2020) bzw. qualitative Eignung des Schüttmaterials
- Beginn und Dauer des Deponiebetriebes (max. 20 Jahre)
- Zufahrtsmöglichkeiten, verkehrstechnische Einbindung
- Beschreibung der Deponieeinrichtungen und der Deponieeingangskontrolle gem. § 18 DVO (einschließlich Bekanntgabe, ob die Zwischenlagerung im Rahmen der Eingangskontrolle auf einer variabel situierten Lagerfläche im Schüttbereich des Kompartimentes oder auf einer Lagerfläche außerhalb des Kompartimentes erfolgt, deren Situierung während der Ablagerungsphase unverändert bleibt); Grenzen die Betriebseinrichtungen nicht unmittelbar an den eigentlichen Deponiekörper an, ist die genaue Lokalität (Lage im Übersichtslageplan, KG und Gst.Nr.) anzugeben.
- Absicherung (Zaun, Wall, Schranken)
- Angaben zur Grundwasserbeweissicherung inkl. Lage der Grundwassersonden; Eine Zu- und eine Abstromsonde ist die Mindestanforderung.

Für das Untersuchungsintervall ist entsprechend der Leitlinie für die Festlegung von Deponiesonden (Anzahl, Abstände und Untersuchungshäufigkeit Stand: 21.3.2011) zu berücksichtigen.

- abschließende Maßnahmen (Rekultivierung inkl. Humusstärke, Folgenutzung)
- durch das Vorhaben betroffene Grundstücke (Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis mit Eigentümern für alle von der Maßnahme betroffenen Flächen einschließlich Zufahrt, Zustimmungserklärungen)
- Angaben zur äußeren und inneren Standsicherheit des Schüttkörpers
- Angaben zu den geohydrologischen Verhältnisse am Einbauort (Aufbau des Untergrundes, Höhenlage der Grundwasserstände, insbesondere des höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegels (HGW 100, Grundwasserabstromrichtung, Hochwassersicherheit etc.)
- Sofern vorhanden: Ergebnisse von bereits vorhandenen Grundwasseranalyseergebnissen und Vorschlag für Auslöseschwellen gem. § 38 Ab. 3, Pkt. 3
- Angaben zu den Oberflächenwasserabflussverhältnissen (insbesondere mögliche Beeinflussung der Nachbarschaft durch die Änderungen)
- Angaben zu allfällig in der nächsten Umgebung vorhandenen Wasserbenutzungsrechten (Art, Ausmaß und Ort), die von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten

- Vorgesehene Maßnahmen im Fall einer längeren Unterbrechung des Schüttbetriebes
- Sicherstellungsberechnung in Abhängigkeit zur offenen Schüttfläche
Wird die Option „Rekultivierungsmaterial vorhanden“ angesetzt, sind dazu die entsprechenden Daten vorzulegen.

Verfasser:innen: DI Ambichl, Jänner 2021, Land Niederösterreich
Ergänzt/geändert: Braschel Bakk. PhD., 2023, Land Steiermark

Bodenaushubdeponien im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren

Orientierungshilfe für Einreichunterlagen für Vorhaben nach dem AWG 2002

I. Unterlagen

- a) Planunterlagen
- b) Technische Beschreibung

II. Erläuterungen

Die unten angeführten Punkte sind eine Orientierungshilfe für die Zusammenstellung der notwendigen Einreichunterlagen und der technischen Angaben für eine deponietechnische Beurteilung im Genehmigungsverfahren entsprechend DVO 2008 und gem. § 39 AWG 2002.

a) Planunterlagen

- Übersichtslageplan (1:25.000/50.000)
- aktueller Lage- und Höhenplan mit Angabe des Deponiebereiches, der Bestandshöhen und Grundstücksnummer sowie des aktuellen Katasters
- Deponieplan: Abgrenzung Deponiebereich und Betriebseinrichtung, der Höhenangaben für die Deponiebasis, mit eingetragenen Deponieabschnitten, Katasterplan und (1:1000 bis 1:2000)
- Rekultivierungsplan mit den Höhen für die fertig hergestellte Oberfläche, ggf. Darstellung des zukünftigen Geländeverlaufes
- charakteristische Profile (zumindest ein Längs- und ein Querprofil) wobei bei langgezogenen bzw. großflächigen Deponien erheblich mehr Profile erforderlich sein können (mit zumindest folgenden Informationen: HGW 100, Deponiesohle, Aufbau Deponieabschluss, Abstand und Abgrenzung zu Nachbargrundstücken)

b) Technische Beschreibung

- Bewilligungsgegenstand (Antrag)
- Werden Ausnahmen von der DVO beantragt?
- Darstellung des Vorhabens (Zweck, Art und Umfang (Flächenausmaß, Höhenausdehnung und Volumen), allfällige vorübergehende Materialzwischenlager), Aussage über eventuell bereits bestehende Lagerungen

Hinweis: sowohl Angabe des Gesamtvolumens des Deponiekörpers gemäß § 3 Z 12 DVO 2008 (d.h. einschließlich der Rekultivierungsschicht) als auch Angabe des Volumens der Rekultivierungsschicht; letzteres umfasst auch den humosen Oberboden, welcher vor Beginn der Schüttung abgetragen, zwischengelagert und anschließend wieder aufgebracht wird.

- Einbauten, Leitungsträger, sonstige fremde Rechte
- Einhaltung der Vorgaben der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008)
- Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen gemäß § 21, DVO 2008
- Maßnahmen zur Kontrolle des Deponiekörpers gem. § 39 Abs. 1, im Zusammenhang mit Anhang 3 DVO, sofern für eine Bodenaushubdeponie zutreffend
- vorgesehene Abfallarten bzw. qualitative Eignung des Schüttmaterials, mögliche Abfallschlüsselnummern: 31411 Spezifikationen 29, 30, 31, 32, 45
- Beginn und Dauer des Deponiebetriebes (max. 20 Jahre)
- Zufahrtsmöglichkeiten, verkehrstechnische Einbindung
- Absicherung (Zaun, Wall, Schranken) und Beaufsichtigung des Areals, Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Beschreibung der Deponieeinrichtungen und der Deponieeingangskontrolle gem. § 18 DVO (einschließlich Bekanntgabe, ob die Zwischenlagerung im Rahmen der Eingangskontrolle auf einer variabel situierten Lagerfläche im Schüttbereich des Kompartimentes oder auf einer Lagerfläche außerhalb des Kompartimentes erfolgt, deren Situierung während der Ablagerungsphase unverändert bleibt); grenzen die Betriebseinrichtungen nicht unmittelbar an den eigentlichen Deponiekörper an, ist die genaue Lokalität (Lage im Übersichtslageplan, KG und GSt.Nr.) anzugeben.
- abschließende Maßnahmen (Rekultivierung inkl. Humusstärke, Folgenutzung)
- vorgesehene Maßnahmen im Fall einer längeren Unterbrechung des Schüttbetriebes (6 Monate)
- durch das Vorhaben betroffene Grundstücke (Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis mit Eigentümern für alle von der Maßnahme betroffenen Flächen einschließlich Zufahrt, Zustimmungserklärungen)
- ggf. Angaben zur äußeren und inneren Standsicherheit des Schüttkörpers
- Angaben zu den geohydrologischen Verhältnissen am Einbauort Höhenlage der Grundwasserstände, insbesondere des höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegels (HGW 100, Hochwassersicherheit etc.)
- Angaben zu den Oberflächenwasserabflussverhältnissen (insbesondere mögliche Beeinflussung der Nachbarschaft durch die Änderungen)
- Angaben zu allfällig in der nächsten Umgebung vorhandenen Wasserbenutzungsrechten (Art, Ausmaß und Ort), die von dem Vorhaben beeinträchtigt werden können

Verfasser:innen: DI Ambichl, Jänner 2021, Land Niederösterreich
 Ergänzt/geändert: Braschel Bakk. PhD, 2023, Land Steiermark

I. Unterlagen

- a) **Übersichtsplan und/bzw. Lageplan von der gesamten Betriebsanlage**
- b) **Pläne des betroffenen Gebäudes/Gebäudeteiles/Bauwerks**
- c) **Baubeschreibung für die betroffenen Gebäude,-teile bzw. Bauwerke**
- d) **Betriebsbeschreibung und Lagerungen**

II. Erläuterungen

Die unten angeführten Punkte sind eine Orientierungshilfe für die Zusammenstellung der notwendigen Einreichunterlagen und der technischen Angaben für eine bautechnische Beurteilung im Genehmigungsverfahren.

Grundlage bilden die bautechnischen Bestimmungen des Stmk. BauG in Verbindung mit den OIB-Richtlinien und der Arbeitsstättenverordnung (ASTV). Hinsichtlich der erforderlichen Projektunterlagen wird zudem auf § 23 Stmk. BauG verwiesen.

- a) **Übersichtsplan und/bzw. Lageplan von der gesamten Betriebsanlage**
mit Darstellung von:

- sämtlichen Gebäuden bzw. Bauwerken
- Angabe der Flächenwidmung/Bebauungsbestimmungen
- Angaben zu Naturgefahren, evtl. Schutzgebiete
- Zufahrts- und Erschließungswege (Angabe der Oberflächen), KfZ-Abstellflächen (inkl. Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge)
- Einfriedungen, Schrankenanlagen
- nächste Nachbarschaft
- Grenz- und Gebäudeabstände von Bauwerken
- Höhenbezugspunkt
- Darstellung der geplanten Geländeänderungen (geplantes neues Gelände mit jeweils exakter Angabe der Höhenlage)
- Darstellung von Lagerungen (Lagergut, Lagermenge, Lagerart...)
- farbliche Darstellung der Änderungen (Bestand = schwarz, neu = rot, Abbruch = gelb)

- b) **Pläne der betroffenen Gebäude bzw. Gebäudeteile bzw. Bauwerke**
mit Darstellung von:

- Grundriss, Schnitt, Ansichten mit Höhen- und Geländekoten, natürlichem Gelände und geplanten Geländeänderungen
- farbliche Darstellung der Änderungen (Bestand = schwarz, neu = rot, Abbruch = gelb)
- Fluchtwegdarstellung mit Breite und Länge des Fluchtwegs, Brandabschnitte
- Raumgrößen und -nutzungen, Raumhöhen
- Fenster- und Türöffnungsgrößen
- Treppen, Absturzsicherungen
- Ver- und Entsorgungen (Wasser, Strom, Abwässer, Gas...), Dach- und Oberflächenwasserableitung und Verbringung
- Lagerung gefährlicher Stoffe

c) Baubeschreibung für die betroffenen Gebäude bzw. Gebäudeteile bzw.

Bauwerke:

(allgemeine und technische Beschreibung)

- Angaben zum Bauplatz (Naturgefahren, Schutzgebiete, etc.); Beschreibung der baulichen Anlagen (Größe, Bauweise, Tragstruktur, etc.)
- Angaben zum baulichen und organisatorischen Brandschutz: event. auch Brandschutzkonzept von einer befugten Person erforderlich, Angaben zu Brandabschnitten, Feuerwiderstandsklassen, Brandrauchentlüftungen, Brandmeldeanlagen, Rauchabzugseinrichtungen, Schutzabstände, Angaben zur Fluchtwegkennzeichnung/netzunabhängige Fluchtwegorientierungsbeleuchtung /Sicherheitsbeleuchtung, Feuerwehraufstellflächen, Löschwasserrückhalt, Löschwasserversorgung (Hydranten, erste Löschhilfe,..) etc. unter Zugrundelegung der gesetzl. Bestimmungen bzw. auch entsprechend den Regelwerken (ÖNORMEN, TRVB, etc.), Angaben zur Bedachung der baulichen Anlagen
- Angaben zu Hygiene, Gesundheit- und Umweltschutz: Anzahl beschäftigter Personen (männlich/weiblich/divers), Betriebszeiten, Anzahl der Sanitäreinrichtungen, Belichtung von Aufenthaltsräumen, Lüftung, Beheizung, Beleuchtung, Raumhöhe, Lagerungen gefährlicher Stoffe
- Angaben zu Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit: Rutschhemmung von Fußböden, Absturzsicherungen, notwendige Sicherheitsverglasungen, allfällige Aufzüge, Blitzschutz, Angabe, ob bewegungsbehinderte Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden
- Angaben zu Schallschutz, Erschütterungsschutz
- Angaben zu Energieeinsparung und Wärmeschutz: Bauteilaufbauten (Wand, Boden, Dach, etc. inkl. U-Wert Angaben) bzw. Energieausweis; Berechnung der solaren Energiesysteme (PV- oder Solaranlagen) in überprüfbarer Form (vgl. § 80b Abs. 2 Z. 2 Stmk. BauG);

d) Betriebsbeschreibung und geplante Lagerungen:

- Angaben zu geplanten Lagerungen: Welches Lagergut, welche Lagermengen, wie werden diese gelagert (Schüttung mit m³/Höhe, Gebinde, Behältnisse etc.) und

wo werden diese auf der Betriebsanlage situiert? Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen

- Angabe der Bodenaufbauten von Freiflächen

Es wird darauf hingewiesen, dass je nach geplanter Betriebsform - bzw. -umfang noch weitere Unterlagen für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sein können.

Verfasser:innen: DI Hasiba, Land Steiermark, 2023

Orientierungshilfe für Einreichunterlagen für Vorhaben nach dem AWG 2002

I. Einleitung

Es wird darauf hingewiesen, dass die richtige Wahl der für die Planung beauftragten Ziviltechniker:innen und Ingenieurbüros der Schlüssel für eine rasche und reibungsfreie Abwicklung eines Genehmigungsverfahrens ist. Die Betrauung von Planer:innen mit Aufgaben, welche nicht in ihr Spezialgebiet fallen und daher in der Regel nicht fachkundig ist, führt zumeist durch wiederholte Ergänzungsaufträge von Behörden (Nachreichungen) zu deren maßgeblichen Verzögerung.

Für die Erstellung der unbedingt erforderlichen Unterlagen und die Planung der genannten Vorhabensteile für Anlagen nach dem AWG (mit Bezug zum Schutzgut Grundwasser - exemplarisch genannt) wird die Beiziehung eines fachkundigen Zivilingenieur:innen oder Ingenieurbüros für Hydrogeologie, Geohydrologie oder Grundwasserwirtschaft dringend empfohlen.

II. Unbedingt erforderliche Angaben

- Das Vorhandensein von grundwasserwirtschaftlich besonders geschützten Arealen (Schutzgebiete, Schongebiete, Rahmenverfügungen, Grundwasserhoffungsgebiete, Widmungsgebiete und Regionalprogramm u.dgl.); ausgewiesen im GIS Stmk. enthalten diese in der Regel besondere wasserrechtliche Anzeige- und Bewilligungspflichten sowie auch Verbote.
- In Schutzgebieten ist die Errichtung und der Betrieb von Abfallanlagen grundsätzlich verboten!
- Lage fremder Rechte, d.h. andere Grundwassernutzungen, sowohl wasserrechtlich bewilligte (im Wasserbuch eingetragen) als auch bewilligungsfreie Hausbrunnen oder Quellen (nicht im Wasserbuch eingetragen, vor Ort zu erheben), samt Bewertung, ob eine Beeinträchtigung möglich ist
- die Einhaltung der Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser bei möglichen qualitativen Einwirkungen auf das Grundwasser
- Der Standort ist jedenfalls grundsätzlich hydrogeologisch wie folgt zu charakterisieren:
 - Grundwasserkörper
 - geologischer Aufbau des Untergrundes samt hydrogeologische Beurteilung
 - Lage des Grundwasserspiegels samt Prognose Bemessungswasserspiegel (HGW, MGW, NGW)
 - hydraulische Aquiferparameter und Grundwasserfließrichtung
 - nächstgelegene Grundwassermessstellen des hydrographischen Landesamtes (Wasserspiegellage) und der Gewässeraufsicht (Grundwasserqualität)

III. Ergänzende Angaben

Deponien

In den einzelnen Paragraphen der Deponieverordnung 2008 sind die für ein Einreichprojekt erforderlichen Angaben und Untersuchungen detailliert aufgelistet und definiert. Dabei ist u.a. folgendes zu beachten:

- Anforderungen an den Deponiestandort: § 21 DVO, ÖN S 2070
- Untergrundanforderungen: § 22 DVO
- Standorterkundung und -untersuchung: § 23 DVO, ÖN S 2074-1, ÖN S 2074-2, ÖWAV Rb.214
- Wasserhaushalt: § 30 DVO
- Mess- und Überwachungsverfahren: § 37 DVO
- Emissions- und Immissionskontrolle: § 38 DVO, ÖWAV Rb.208, ÖN EN ISO 22475-1

Wasserversorgungsanlagen

Sollte für eine Abfallanlage die Errichtung einer Nutzwasserversorgung in Form eines Brunnens oder einer Quelfassung erforderlich sein, ist u.a. folgendes zu beachten:

- Brunnen: ÖN B 2601, VÖBU Bohrhandbuch, VÖBU Brunnenerrichtung, -erhaltung und -sanierung
- Pumpversuch: zur Abklärung der Ergiebigkeit, der Kenntnis der maßgeblichen hydraulischen Aquifereigenschaften und der Kenntnis über mögliche Beeinflussung fremder Rechte (andere Grundwassernutzungen) in ausreichend dimensionierter Form zwingend
- Quelfassungen: ÖN B 2602

Sollte für die Trinkwasserversorgung die Erschließung von gespanntem oder artesisch gespanntem Grundwasser notwendig sein, ist folgendes zu beachten:

- Erschließung von Tiefengrundwasser: ÖWAV Rb.211, ÖWAV Rb.213, ÖWAV Rb.218, ÖWAV Rb.219, Land Stmk. Wasserwirtschaft Strategiepapier Tiefengrundwasser

Es ist zu beachten, dass die Verwendung von Tiefengrundwasser zu Nutzwasserzwecken unzulässig ist!

Wird die Grund- oder Quellwasserfassung auch zu Trinkwasserzwecken genutzt, so ist eine Schutzgebietsausweisung in der Regel zwingend erforderlich.

- Schutzgebiete: ÖVGW W 72
- Trinkwasserqualität: Österreichisches Lebensmittelbuch Kodexkapitel B1, Trinkwasserverordnung

Oberflächenentwässerung

Sollte für die Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer eine Versickerung erforderlich sein, ist u.a. folgendes zu beachten:

- Erkundung der Sickerfähigkeit des Untergrundes: ÖN B 4422-2
- Oberflächenentwässerung durch Versickerung: ÖWAV Rb.45, ÖN B 2506-1, ÖN B 2506-2
- Oberflächenentwässerung von Betankungsflächen: ÖWAV Rb.16

Thermische Nutzung des Untergrundes oder des Grundwassers

Sollte für den Betrieb einer Abfallanlage auf alternative Energieversorgungssysteme zurückgegriffen werden, ist u.a. folgendes zu beachten:

- Tiefensonden: Land Stmk. Abt.14 Strategiepapier Erdwärme 2.0 (Juni 2022), ÖWAV Rb.207
- Grundwasserwärme: ÖWAV Rb.207

Sonstiges:

- Baustellenbetrieb: WKO Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen
- IPPC-Anlagen - Ausgangszustandsbericht: BMLFUW Leitfaden zum Bericht über den Ausgangszustand

Abkürzungen:

BMLFUW	Bundeministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
DVO	Deponieverordnung
HGW	höchster zu erwartender Grundwasserspiegel
MGW	mittlerer Grundwasserspiegel
NGW	niedrigster zu erwartender Grundwasserspiegel
ÖN	ÖNORM
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
Rb	Regelblatt
VÖBU	Vereinigung österreichischer Bohr-, Brunnenbau- und Spezialtiefbauunternehmungen
WKO	Wirtschaftskammer Organisation

Verfasser:innen: Mag. Peter Rauch, Land Steiermark, 2023

I. Unterlagen

- a) Betriebszeiten
- b) Lageplan
- c) Maschinenaufstellungsplan inkl. Schallleistungspegel
- d) Lüftungs-, klima- und haustechnische Anlagen im Freien inkl. Schallleistungspegel
- e) Lüftungssituationen der Betriebsräumlichkeiten
- f) Schalldämmmaße von Außenbauteilen
- g) Angabe der Fahrzeugfrequenzen
- h) Manipulation und Tätigkeiten im Freien für max. Betriebstag inkl. Schallleistungspegel

II. Erläuterungen

Für eine lärmtechnische Beurteilung ist eine detaillierte Betriebsbeschreibung erforderlich, die jedenfalls folgende Punkte beinhalten sollte:

- a) Angabe der beantragten Betriebszeiten (Montag bis Freitag, Samstag, Sonntag/Feiertag)
- b) Lageplan
- c) Maschinenaufstellungsplan inklusive der Angabe der Schallleistungspegel und Einsatzzeiten beziehungsweise Einsatzhäufigkeiten
- d) Angabe der Lüftungs-, klima- und haustechnischen Anlagen im Freien inklusive der Schallleistungspegel sowie der Darstellung am Lageplan
- e) Beschreibung der Lüftungssituation der Betriebsräumlichkeiten (natürlich oder mechanisch, Aufstellung über die für Lüftungszwecke geöffneten Fensterflächen)
- f) Aufstellung der Schalldämmmaße von relevanten schallabstrahlenden Außenbauteilen
- g) Angabe der Fahrzeugfrequenzen (LKW, PKW, Stapler, Radlader, ...) für den aus schalltechnischer Sicht „maximalen Betriebstag“ inklusive Darlegung der Fahrtrouten am Betriebsgrundstück. Unter dem „maximalen Betriebstag“ versteht man das aus lärmtechnischer Sicht ungünstigste Zusammentreffen von betrieblichen Tätigkeiten an einem Tag.
- h) Aufstellung über die Manipulationen und Tätigkeiten (Art der Manipulation, Dauer, Ort, Zeit) im Freien für den maximalen Betriebstag inklusive der Schallleistungspegel (Be- und Entladungen, Materialmanipulationen, Brechen, Sieben, ...)

In der Planung beziehungsweise im Verfahren wird festgestellt, in welchem Ausmaß die bestehende Umgebungsgeräuschsituation bei den exponiertesten Wohnnachbarn durch das geplante Vorhaben verändert wird bzw. welche Auffälligkeiten entstehen.

Diese Betrachtung ist individuell und hängt stark von den Auftrittzeiten ab. Ein Betriebliches Geräusch, das am Tag völlig unbedenklich wäre, könnte etwa in der Nacht zu erheblichen Störwirkungen führen, da die Umgebung meist wesentlich ruhiger und das Ruhebedürfnis der Anrainer:innen höher ist.

Lärmtechnisch wird in die Zeiträume Tag (6:00 bis 19:00 Uhr), Abend (19:00 bis 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) unterschieden. In der Tag- und Abendzeit werden Mittelwerte über den jeweiligen Zeitraum angesetzt, in der Nachtzeit die ungünstigste Stunde betrachtet. Bei den Wochentagen werden im Allgemeinen die Tage Montag bis Freitag als vergleichbar angesehen. Samstage können je nach Ort wesentliche Abweichungen aufweisen, Sonntage und Feiertage sind typischerweise am ruhigsten und somit Geräusche am auffälligsten.

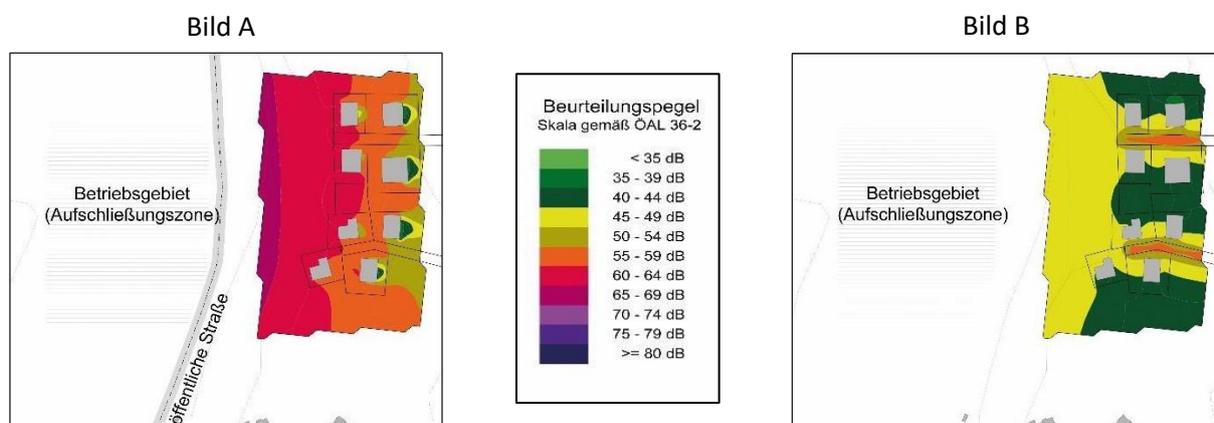
Die Beurteilung der vom Betrieb ausgehenden Schallimmissionen erfolgt im Genehmigungsverfahren auf Grund der jeweiligen Nachbarschaftssituation individuell. Erläuternd sei angemerkt, dass unter „Emission“ die Schallaussendung (z. B. von einem Brecher) und unter „Immission“ die Schalleinwirkung (z. B. auf eine Anrainerliegenschaft) verstanden wird.

Werden deutliche Auffälligkeiten im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarschaften im Rahmen der Vorprüfung des Genehmigungsantrages als wahrscheinlich erachtet, ist es zumeist zweckmäßig ein detailliertes Schallschutzprojekt inklusive messtechnischer Erhebung der Umgebungsgeräuschsituation vorzulegen.

Die Standortwahl ist von ganz wesentlicher Bedeutung.

Entspricht beispielsweise eine bestimmte Betriebsanlage nach baubehördlichen Bestimmungen der dafür vorgesehenen Widmung, da Emissionsgrenzwerte der Raumordnung eingehalten werden, so kann nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass diese Anlage im nächstgelegenen Anrainerbereich nur „zumutbare“ Immissionen verursacht und umgekehrt.

Im folgenden Beispiel werden Wohnnachbarschaften von Betriebsflächen mit hoher sowie mit niedriger Vorbelastung verglichen. Jeweils im linken Bereich des Bildes ist ein Betriebsgebiet geschaffen worden, das nun mit Betrieben besiedelt werden soll. In Bild A wird unterstellt, dass die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse bei den nächstgelegenen Wohnnachbarn durch Verkehrslärm einer zwischen Betriebsgebiet und Siedlung verlaufenden, stark befahrenen öffentlichen Straße geprägt werden. In Bild B wird niedrige Vorbelastung ohne relevante Verkehrslärmeinwirkung dargestellt.

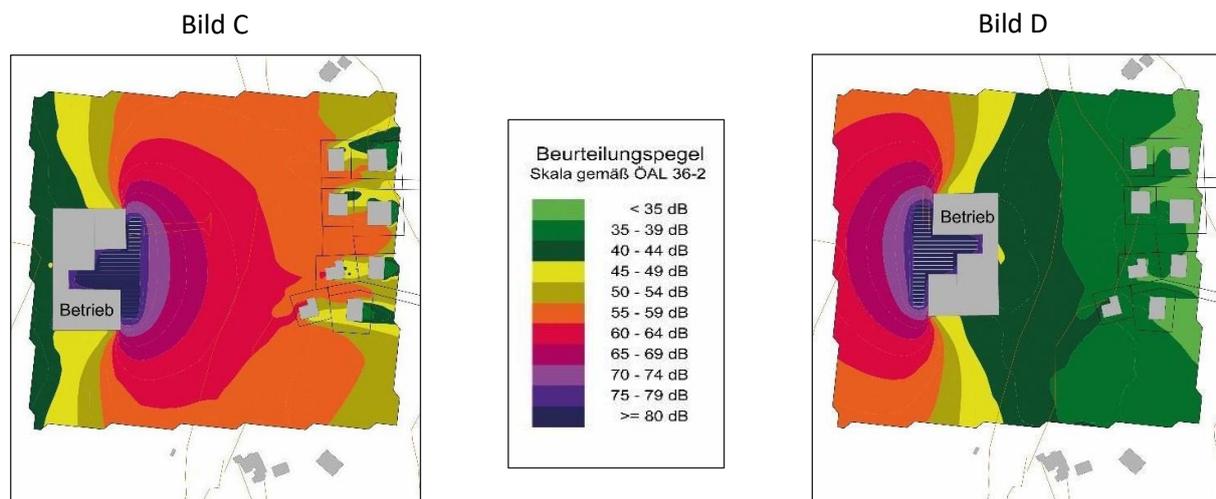


Bei den dargestellten typischen Situationen leiten sich aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen um bis zu 10 dB (Dezibel) unterschiedliche Pegelwerte für die zumutbaren betrieblichen Immissionen ab. Angemerkt wird dazu, dass eine Pegeländerung um 10 dB subjektiv als Halbierung/Verdoppelung der Lautheit empfunden wird. Somit stehen die Lärmvorbelastung, die daraus ableitbaren zumutbaren betrieblichen Immissionen sowie die Kosten für den Schallschutz bzw. betrieblichen Möglichkeiten in einem unmittelbaren Zusammenhang.

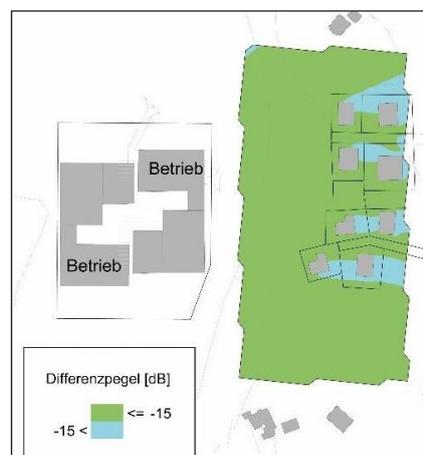
Als weiteres Kriterium ist die lagemäßige Ausrichtung eines Betriebes von wesentlicher Bedeutung.

Die nachfolgend abgebildeten Lärmkarten zeigen in Bild C eine Betriebsanlage, deren relevante Abstrahlflächen anrainerzugewandt angeordnet sind.

Trotz der geringeren Distanz des Betriebsgebäudes in Bild D zur Siedlung sind aufgrund der Selbstabschirmung des Gebäudes wesentlich geringere betriebskausale Immissionen die Folge, obwohl es sich um denselben Betrieb mit identischen Emissionen handelt. Die Differenzdarstellung der beiden Lärmkarten zeigt, dass bei den Anrainern unterschiedliche Pegel im Bereich um 15 dB einwirken.



Pegeldifferenz Bild C – Bild D



Schalltechnisch geforderte Projektangaben für Verfahren nach dem AWG (Deponien)

Erfahrungsgemäß kommt es bei den beantragten Bodenaushubdeponien aus schalltechnischer Sicht immer wieder zu vergleichbaren Abläufen sowie einem vergleichbaren Einsatz von Maschinen. Dabei handelt es sich um Anlieferung von Material, welches anschließend mit geeigneten Maschinen eingebaut und verdichtet wird. Es fehlen jedoch oftmals Angaben welche für die schalltechnische Beurteilung unerlässlich sind. Dies ist oftmals auch auf eine für die Antragsteller:innen schwer zu treffende Prognose bei den Angaben zurückzuführen, welche sich aus den unterschiedlichen Anforderungen bzw. Anwendungen bei den Deponien ergibt. Daher wurde durch das Referat Lärm- und Strahlenschutz der Abteilung 15 ein Dokument erarbeitet, in dem alle schalltechnisch relevanten Parameter aufgelistet und erklärt werden. Es werden dabei auch Beispiele für die anzugebenden Daten dargestellt. Im Anhang befindet sich dann ein Formular, welches bei der Antragstellung vollständig ausgefüllt der Behörde vorzulegen ist. Durch die Vorlage dieses ausgefüllten Formulars kann der Verfahrensablauf bei der schalltechnischen Beurteilung deutlich effizienter erfolgen.

I. Definitionen und Begriffe

Es kommt in dem Dokument zu folgenden Definitionen und Begriffen:

Beurteilungszeiträume:

Tag: 06:00 - 19:00
Abend: 19:00 - 22:00
Nacht: 22:00 - 06:00

Schallemissionsdaten (LW,A):

Diese stellen die von der Maschine ausgehende und abgestrahlte A-bewertete Schalleistung dar. Die Angaben dazu sind vom Hersteller anzufordern bzw. oftmals in den Datenblättern ersichtlich.

Geographische Lage:

Eingangs sind die Projektdaten über die geographische Lage anzugeben.

z. B.

Name der Gemeinde:	Feldbach
Name der Katastralgemeinde KG:	Feldbach
Nummer der Katastralgemeinde KG:	62111
Betroffene Grundstücke Nr.:	612/5, 612/6, 614/1,

Öffnungs- und Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten stellen den Rahmen des Zeitraums dar, in welchem die Arbeiten erfolgen sollen. Dieser umfasst den frühestmöglichen Beginn sowie das späteste Ende der Arbeiten. In diesem Zeitraum können die Tätigkeiten stattfinden.

z. B.

Montag bis Freitag: 07:00 - 18:00 Uhr

Samstag: 08:00 - 12:00 Uhr

Maschinen und Geräte:

Es sind alle Geräte bzw. Maschinen die zum Einsatz kommen sollen anzugeben.

- Radlader
- Bagger
- Walze
- LKW

Einsatzzeiten der Maschinen:

Dabei ist auch die geplante Einsatzzeit pro Tag bzw. pro Jahr, sowie die jeweiligen Schallemissionsdaten anzugeben.

Bei der Einsatzzeit können 2 Varianten angegeben werden:

Var. 1) durchschnittliche Stundenanzahl pro Tag

Var. 2) maximale Stundenanzahl pro Tag und die benötigten Tage pro Jahr
(z. B. 8h pro Tag, 10 Tage pro Jahr)

Varianten und Beispiele:

Geräte/Maschinen:	Einsatzzeit durchschnittlich:	Schallemission:
Radlader	2 h/Tag	LW,A = 106 dB
Walze	1 h/Tag	LW,A = 107 dB

Geräte/Maschinen:	Einsatzzeit maximal:	Schallemission:	
	Stunden/Tag	Tage/Jahr	LW,A
Radlader	10 h/Tag	10	LW,A = 106 dB
Walze	10 h/Tag	10	LW,A = 107 dB

LW,A.....Schallleistungspegel

Transport Zu- u. Abfahrten:

Es ist die Zufahrt zu den betroffenen Grundstücken verbal zu beschreiben. Dabei ist vor allem anzugeben, in welchem Bereich die Zufahrt auf öffentlichen Straßen bzw. Wegen (Bundes- u. Landesstraßen, Gemeindestraßen) und in welchem Bereich die Zu- u. Abfahrt auf privaten Grundstücken stattfindet. Die Strecke ist auch im Lageplan einzuzeichnen.

Es ist auch die Anzahl der geplanten Zu- u. Abfahrten durch die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge anzugeben. Diese finden größtenteils durch LKW statt. Dabei sind die jeweiligen Zu- u. Abfahrten aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Beurteilungszeiträume zu gliedern. Dies ist nur dann notwendig, wenn mehrere Beurteilungszeiträume betroffen sind. Da auch hier

oftmals sehr unterschiedlichen Mengen anfallen können und sich die damit verbundenen Zufahrten schwer prognostizieren lassen können auch hier 2 Varianten dargestellt werden:

Anzahl der Zu- u. Abfahrten:

- Var. 1) durchschnittlich Zu- u. Abfahrten pro Tag (z. B. 4 Zu- u. Abfahrten pro Tag)
 Var. 2) maximale Zu- u. Abfahrten pro Tag und die benötigten Tage pro Jahr
 (z. B. 20 Zu- u. Abfahrten pro Tag, 50 Tage pro Jahr)

Varianten und Beispiele:

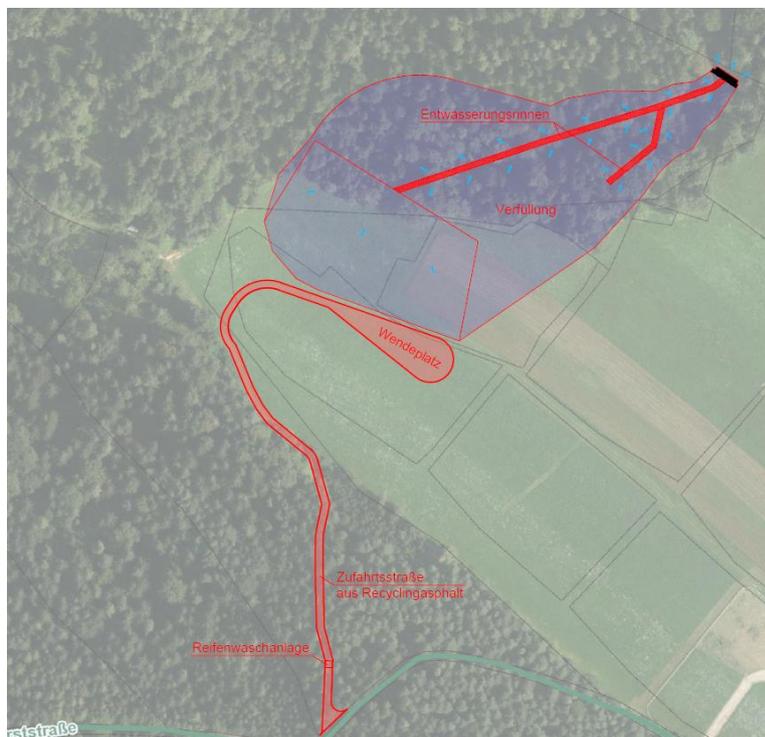
LKW/Traktor Zu- u. Abfahrten durchschnittlich		LKW/Traktor Zu- u. Abfahrten maximal	
Pro Tag	Tage pro Jahr	pro Tag	Tage pro Jahr
4	250	20	50

II. Lageplan

Es ist ein Lageplan beizulegen. In diesem Lageplan sind folgende Bereiche ersichtlich zu machen:

- die Fahrwege der Fahrzeuge für die Zu- u. Abfahrt
- der Bereich der Deponie, in dem die Maschinen arbeiten werden
- das betroffene Grundstück sowie die angrenzenden Grundstücksgrenzen

Beispiel für den Lageplan:



Anhang 1: Formular mit Angaben

Alle Felder, die nicht benötigt werden, sind durch ein X zu kennzeichnen.

geographische Angaben	
Gemeinde	
Katastralgemeinde Name	
Katastralgemeinde Nummer	
betroffene Gst. Nr.	

Betriebszeit:	Uhrzeit
Montag - Freitag	
Samstag:	

Maschinen und Geräte	durchschnittliche Einsatzzeiten	Schallemissionen LW,A
	Stunden pro Tag	

Maschinen und Geräte	Maximale Einsatzzeiten		Schallemissionen LW,A
	Stunden pro Tag	Tage pro Jahr	

Beschreibung der Anlieferungen und Fahrwege:
Verwendete Fahrzeuge:

Beschreibung des Zufahrtsbereiches:

Zu- u. Abfahrten	
durchschnittlich pro Tag	
Zu- u. Abfahrten	
maximal pro Tag	Tage pro Jahr

Lageplan mit gekennzeichneten Bereichen:

Verfasser:innen: Philipp Reicher, Land Steiermark, 2023

Luftreinhaltung

Orientierungshilfe für Einreichunterlagen für Vorhaben
im Anlagenverfahren



I. Unterlagen

- a) Technische Beschreibung:
 - i. Tätigkeit
 - ii. Arbeitsvorgänge
 - iii. Betriebszeiten
 - iv. Beheizungsart
- b) Maschinenliste:
 - i. technische Daten der Maschine
 - ii. Einsatzzeiten
- c) Pläne und Skizzen:
 - i. Lageplan mit Entfernung zu Schutzgütern
 - ii. Grundrissplan, Ansichten, Schnitte
- d) Emissionsangaben:
 - i. Angaben der relevanten Parameter (Stoffe, Konzentrationen, Volumenströme)
 - ii. Minderungsmaßnahmen

II. Erläuterungen

a) Technische Beschreibung

In der technischen Beschreibung ist der geplante Betrieb nachvollziehbar so darzustellen, dass die angegebenen Emissionen plausibel erscheinen. Insbesondere sind die emissionsverursachenden Vorgänge (Luftschadstoffe, Gerüche) mit den zugehörigen Emissionen und Betriebszeiten anzugeben.

b) Emissionsrelevante Angaben

Zu konkreten Emissionsquellen sind folgende Angaben zu machen:

Zu Feuerungsanlagen sind die eingesetzten Brennstoffe sowie die Brennstoffwärmeleistung der Anlage anzugeben.

- emittierte Luftschadstoffe und Gerüche (quantitative Angaben wie mg/m^3 , GE/m^3 , kg/h ,)
- Abgas-, Abluftvolumenstrom (Bm^3/h , Nm^3/h)
- Abgas-, Ablufttemperatur
- Kaminhöhe über Grund und über Dach
- Kamindurchmesser

Zu diffusen Quellen (Linien-, Flächenquellen) sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben zu Fahrbewegungen (Anzahl, Weglängen) für LKWs und PKWs

- Fahrbahn, Fahrwegbeschaffenheit (z. B. unbefestigt, bituminös, asphaltiert)
- Angaben zu diffusen Geruchsemissionen (z. B. von Mietenoberflächen: GE/m².h)

Für Betriebe, bei denen die Luftschadstoffemissionen maßgeblich durch die beantragte Kapazität bestimmt wird (Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, Abfallbehandlungsanlagen, Beton- und Asphaltmischanlagen...), sind die maximalen Jahresumsatzmengen zur Festlegung des Konsenses anzugeben. Es sollte dabei ein im Betrieb realistisches Maximalszenario gewählt werden, da die Konsenswerber:innen damit eine Selbstbindung eingeht.

c) Maschinenliste

Sämtliche mobilen Maschinen und Arbeitsgeräte sowie Stationärmotore sind mit folgenden Angaben aufzulisten:

- Baujahr
- Motorleistung
- Emissionsstandard
- Einsatzzeiten und -dauern.

d) Pläne

Lage und Art der Emissionsquellen (z. B. Lüftungsanlagen, Abluftleitungen, Kamine, Freilager, unbefestigte Fahrwege, Manipulationsflächen etc.) sind mit Entfernungsangaben zu den nächstgelegenen Schutzgütern (Wohnnachbarn etc.) einzutragen (Emissionsstellenplan).

Höhenangaben zu den Betriebsgebäuden sowie allfälliger Nachbargebäude (zumindest 50 m Umkreis um Emissionsquellen)

Abschließend wird eine Rücksprache mit dem/der jeweils zuständigen Amtssachverständigen für Luftreinhaltung empfohlen.

Verfasser:innen: DI Rosenberger, Land Niederösterreich, Jänner 2021
ergänzt/geändert: Pongratz/Öttl/Schopper, Land Steiermark, 2023

Aufgrund des jeweiligen projektspezifischen Antragsgegenstandes ist eine umfassende Betrachtung der erforderlichen Einreichunterlagen erforderlich und kann die nachfolgende allgemeine Zusammenfassung ausschließlich eine Übersichtsdarstellung bieten ohne jegliche Vollständigkeitsbewertung.

Es wird jedenfalls eine Einreichung unter Hinzuziehung von Fachplaner:innen empfohlen, um die erforderlichen Angaben projektgemäß abzuarbeiten und darzustellen.

Folgende Punkte sind jedenfalls als allgemeine zusammenfassende Mindestanforderung, sofern projektspezifisch relevant, für ein Einreichprojekt anzusehen:

Das Einreichprojekt ist eindeutig auf den Antragsgegenstand zu beziehen: Neuerrichtung oder Änderung der Betriebsanlage.

Bei Änderungen sind die beantragten Änderungen zu beschreiben und planlich darzustellen (Gegenüberstellungsplan genehmigter Bestand zu Projektantrag), Schnittstellen zu genehmigten Bestandsanlagen (Angabe des Bescheides) sind anzugeben und ev. bedingte Auswirkungen der Änderungen auf Bestandsanlagen zu berücksichtigen (z. B. Änderung an einer Gesamtmaschine durch Umbau oder Ersatz einzelner Maschinen, geänderte Lüftungserfordernisse durch einen Zubau, etc.).

Betriebsbeschreibung

Allgemeine technische Beschreibung des geplanten Vorhabens unter Angabe der wesentlichen Eckpunkte unter Bezugnahme auf die beantragte Neuerrichtung oder Anlagenänderung.

Heizungstechnik

- Technische Beschreibung inkl. Angabe umgesetzter Normen, Technische Daten der Anlagenteile (Kessel, etc.)
- Plandarstellung:
 - Grundrissplan (inkl. Abgasführung),
 - Brennstoffversorgung,
 - Brennstofflagerung (ggf. Leitungsführung),
 - Sicherheitseinrichtungen, etc.
- Emissionstechnische Angaben (garantierte Emissionsgrenzwerte (Typenprüfgutachten)), Abgasführung, Abgasvolumenstrom, Abgasgeschwindigkeit, Emissionspunkt (Abgasfanghöhe)

Lüftungstechnik

- Unterscheidung in Raumluftanlagen und technische Lüftungsanlagen
- Raumluftanlagen:

- Technische Beschreibung inkl. Angabe zu Abluft/Zuluftvolumenstrom und
- Luftwechselzahl je Raum sowie Angabe angewandter und umgesetzter Normen und Rechtsgrundlagen (AStV, etc.)
- Technische Daten zu Lüftungsgeräten und Filterklassen
- Plandarstellung
- Technische Lüftungsanlagen:
 - zusätzlich Betrachtung der Vorgaben der VEXAT, GKV, TA-Luft 2021, einschlägige VO, etc.

Kältetechnik

- Technische Beschreibung inkl. Angabe zu umgesetzten Normen (ÖNORM EN 378), Kälteanlagenverordnung
- Technische Daten, Kältemittelart und Kältemittelmenge, Nachweis Einhaltung des praktischen Grenzwertes gem. EN 378
- Plandarstellung

Maschinen

- Maschinenliste bezugnehmend auf einen Maschinenaufstellplan
- Einzelmaschinen:
 - technische Beschreibung
 - technische Daten
 - Hersteller
 - Type
 - Baujahr
 - elektrische Anschlussleistung
 - EG-Konformitätserklärung
 - Angabe zu sicherheitstechnischen Einrichtungen
 - Maschinenrichtlinie, etc.
- Gesamtmaschine bestehend aus einzelnen Maschinen - zusätzlich:
 - geplante Vorgangsweise beim Inverkehrbringen (Gesamtkonformitätsbewertung),
 - Übersichtsplandarstellung mit eingetragenen sicherheitstechnischen Schutzmaßnahmen (Absperrgitter, verriegelte Zutrittsstüren, etc.) und
 - Beschreibung der sicherheitstechnischen Einrichtungen

Technisches Gaselager sowie technische Gasversorgung

- Gasversorgungsanlagen:

- Plan + technische Beschreibung nach den Vorgaben der ÖNORM M 7387-1, Teil-2 und Teil-3.
- Gaselager:
 - Plan + technische Beschreibung nach den Vorgaben der ÖNORM M 7379.

Erdgasversorgung

- Plan + technische Beschreibung nach den Vorgaben der Regel der ÖVGW Richtlinien G Kxx.

Flüssiggasversorgung/Flüssiggaslagerung

- Plan + technische Beschreibung nach den Vorgaben der Regel der ÖVGW Richtlinien F Gxx sowie der Flüssiggasverordnung.

VbF-Lager, Betriebstankstelle

- Plan + technische Beschreibung nach den Vorgaben der VbF 2023.

Druckgeräte

- Technische Daten, Aufstellplan, Angaben zu max. Betriebsdruck und Volumeninhalt sowie zum Betriebsmedium; Angaben nach Druckgerätegesetz, Duale Druckgeräteverordnung, Druckgeräteüberwachungsverordnung, etc.

Medienversorgung

- Technische Daten (Medium, Betriebsdruck, Auslegungsdruck, Temperatur, Querschnitt, Material, Ausführungsnorm) inkl. Übersichtsplan; Angabe der versorgten Geräte, angewandte Normen

Mobile Geräte (Radlader, Stapler, etc.)

- Technische Daten
- elektrisch betrieben:
 - Explosionsschutzkonzept für die Ladestation;
- Dieselbetrieben:
 - Nachweis der Einhaltung der Vorgaben betreffend Dieselmotoremissionen nach dem Stand der Technik (derzeit: VO(EU) 2016/1628 Stufe V)

Auf das Erfordernis von Projekteschreibungen der direkt verbundenen und teilweise sich überschneidenden Fachgebiete Elektrotechnik und Explosionsschutz sowie Emissionstechnik und Bautechnik - siehe diesbezügliche Leitfäden - wird verwiesen.

Wie an einleitender Stelle bereits dargelegt kann obige Auflistung nicht mehr als einen groben Anhaltspunkt in Form einer Checkliste für die Projekterstellung darstellen. Jedenfalls wird die Projekterstellung durch einschlägige Projektanten empfohlen. Das Planen einzelner fachspezifischer Projekte ist zudem Befugten vorbehalten.

Verfasser:innen: DI Gernot Wilfling, Land Steiermark, 2023

Orientierungshilfe für die Erstellung von naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen bei Vorhaben nach dem AWG 2002



Das Land
Steiermark

Vorgaben, Empfehlungen und Hinweise für die Einreichplanung bei Vorhaben nach dem AWG 2002 in der Steiermark

I. Einleitung

II. Rechtliche und -fachliche Vorgaben, Empfehlungen und Hinweise für die Prüf- bzw. Bewilligungsverfahren

- a) Hinweise zu den naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen
- b) Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte
- c) Lebensräume mit hohem Konfliktpotenzial in Bezug auf den Artenschutz
- d) Vorgaben und Empfehlungen zur Erstellung von Einreichunterlagen zur Prüfung auf Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

III. Anhang

- a) Liste der in der Steiermark geschützten Tierarten

I. Einleitung

Gemäß der Allgemeinen Bestimmungen - Ziele und Grundsätze - des AWG 2002 ist ua. im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können.

Für eine vollständige als auch effiziente Projektplanung und -einreichung von Vorhaben nach dem AWG 2002, die an die Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes angepasst ist, wird von der Landesnaturschutzbehörde eine Orientierungshilfe (mit dem Fokus auf die oa. Schutzgüter Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen) zur Verfügung gestellt.

Dabei werden grundsätzliche Aspekte des Arten- bzw. Gebietsschutzes erläutert und mögliche Konflikte mit diesen (und demnach mit den Zielen und Grundsätzen des Natur- und Landschaftsschutzes) dargelegt.

Insbesondere werden Hinweise und Hilfestellungen zur Anfertigung von Einreichunterlagen für die Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gegeben.

Darüber hinaus werden ausgewählte Lebensräume beispielhaft angeführt, bei denen von erhöhtem Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz auszugehen ist.

II. Rechtliche und -fachliche Vorgaben, Empfehlungen und Hinweise für die Prüf- bzw. Bewilligungsverfahren

a) Hinweise zu den naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen

Gebietsschutz

Europäischer Gebietsschutz: Natura-2000-Regime

Gemäß § 28 StNSchG 2017 (Naturverträglichkeitsprüfung) bedürfen „Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen können, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel.“

Laut diesen Vorgaben, die aufgrund der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht zu implementieren waren, ist jedenfalls vor Verwirklichung von Vorhaben, die innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant sind, zu prüfen, inwieweit dadurch hervorgerufene Auswirkungen Beeinträchtigungen auf die in der jeweiligen Verordnung angeführten Schutzgüter und den Schutzzweck oder die Schutzziele haben können.

Diese Prüfung ist auch bei Vorhaben, die im Nahbereich von Natura-2000-Gebieten angedacht sind, durchzuführen. Ebenso sind kumulative Auswirkungen (...im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben...) mit anderen relevanten Vorhaben darzulegen und zu prüfen.

Nationaler Gebietsschutz

Natürlich stehende und fließende Gewässer und ihre Uferbereiche und Landschaftsschutzgebiete

Neben dem EU-Schutzgebietsregime „Natura-2000“ bestehen auch nationale Schutzgebietskategorien. So sind gem. § 27 StNSchG 2017 „Bewilligungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 sind zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme keine Beeinträchtigung im Sinn des § 3 Abs. 1 erwarten lässt“. Bei diesen Bewilligungsverfahren sind die Beeinträchtigungen auf Vorhaben in bzw. an natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche oder in Landschaftsschutzgebieten zu prüfen.

Bei diesen Verfahren ist grundsätzlich „darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch (1) der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder (2) der Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder (3) das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.“ Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Schutzzweck(-e) und -ziele der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen durch das Vorhaben nicht konterkariert werden.

Die Frage, ob Auswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 (allgemeiner Schutzzweck) zu erwarten sind, ist eine solche der Sachverhaltsebene, die im Ermittlungsverfahren zu klären ist.

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen aus dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 „steht bereits das Vorliegen eines der in den oa. Z. 1 bis 3 aufgezählten Umstände einem Vorhaben entgegen“. Darüber hinaus werden die gemäß § 3 Abs. 1 StNSchG 2017 relevanten Kriterien wie folgt erläutert:

Der Naturhaushalt ist das Wirkungsgefüge aus den Wechselbeziehungen der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt. Ein ungestörtes Wirkungsgefüge im Naturhaushalt liegt vor, wenn die Wechselbeziehungen zwischen den biotischen und abiotischen Umweltfaktoren das ausgewogene Vorkommen und die gedeihliche Entwicklung aller heimischen, standortgerechten Lebewesen ermöglichen.

Als Landschaftscharakter wird die beherrschende Eigenart einer Landschaft bezeichnet, die das eigentümliche Gepräge einer Landschaft durch eine bestimmte, gerade für ein spezielles Gebiet typische Zusammensetzung von Landschaftsteilen ausmacht. Unter dem Landschaftsbild wird das Bild einer Landschaft von jedem Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft (VfSlg. 7443/1974) verstanden. Hierzu zählen der optische Eindruck der Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften.

Maßgeblich für die Bewertung eines Landschaftsbildes ist das vorhandene Erscheinungsbild der Landschaft. Alle menschlichen Eingriffe, ausgenommen jenes Vorhaben, das den Gegenstand des Verfahrens bildet, müssen berücksichtigt werden. Unberücksichtigt können hingegen jene Eingriffe bleiben, die (naturschutzbehördlich) entfernt werden können.

Verunstaltung ist eine das Schönheitsgefühl störende Entstellung (VwGH 26.11.1984, 84/10/0187). Dies wird dann der Fall sein, wenn sich das Vorhaben in Größe, Farbe, Form, der verwendeten Bau- und Anlagenelemente oder seiner Lage unharmonisch von seiner Umgebung abhebt oder in der Landschaft als Fremdkörper wirkt.

Naturschutzgebiete:

In Naturschutzgebieten gemäß § 7 StNSchG 2017 ist eine Bewilligung von Vorhaben ausnahmsweise nur dann zulässig, sofern gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung (1) dafür (2) im angedachten Gebietsteil überhaupt Ausnahmen zulässig sind und (3) wenn dadurch nicht dem in der jeweiligen Verordnung definierten Schutzzweck widersprochen wird.

Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsteile:

Gemäß § 13 StNSchG 2017 dürfen „Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile nicht zerstört, in ihrem Bestand gefährdet oder sonst nachteilig verändert werden.“

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile sind im Vergleich zu Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Europaschutzgebieten strenger geschützt. Alle Eingriffe, die den geschützten Zustand nachteilig beeinflussen können, sind bis auf die notwendigen (Pflege-) Maßnahmen gemäß Abs. 3 und 4 unabhängig von ihrer Intensität untersagt.

Naturparke:

Bereits bestehende Natur- und/oder Landschaftsschutzgebiete können unter den besonderen Voraussetzungen des § 10 StNSchG 2017 durch Verordnung der Landesregierung das Prädikat Naturpark erhalten.

Räumliche Lage der Schutzgebiete - Digitaler Atlas Land Steiermark:

Die räumliche Lage sämtlicher Schutzgebiete und des Prädikates Naturpark gem. des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 sind aus dem Digitalen Atlas des Landes Steiermark (Thema: Natur-Umwelt, Bereich Natura-2000, Europaschutzgebiet ESG bzw. Naturräumliche Schutzgebiete) ersichtlich. Via dieser Onlineanwendung sind zahlreiche Hintergrundinformationen zu den jeweiligen Schutzgebieten/Prädikat (Button

„Identifizieren“) einzusehen. Darunter befindet sich auch ein Internet-Link zum Rechtsinformationssystem des Bundes, über den die entsprechende Schutzgebiets-Verordnung einzusehen ist.

In dieser finden sich insbesondere für das Natura-2000-Regime die Schutzgüter (Tiere inkl. Vögel, Pflanzen, Lebensräume), Schutzzweck(e) und -ziel(e) für das Gebiet wieder. Auf nicht unbeträchtlichen Teilen unserer Landesfläche existieren sich überlappende Schutzgebiete.

Artenschutz (EU-weit & national geschützte Arten)

Auf der gesamten Landesfläche der Steiermark - und demnach auch in- und außerhalb jeglicher Schutzgebiete/Prädikate - sind jedenfalls die Bestimmungen des „Artenschutzes“ einzuhalten.

Eine Auflistung der gegenständlich geschützten Arten findet sich in der sogenannten Artenschutzverordnung (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wild lebenden Tieren einschließlich Vögel) wieder.

Insbesondere sind gemäß § 17, Abs. 10, Z. 3 (betreffend geschützter Tiere), § 18, Abs. 9, Z. 3 (betreffend geschützter Vögel) und § 19, Abs. 11, Z. 3 (betreffend geschützter Pflanzen und Pilze) von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen „Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten“ spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

Die erläuternden Bemerkungen des Steirischen Naturschutzgesetzes führen dazu aus:

- Bestimmte Anlagen können durch ihre Ausführung geschützte Tierarten beeinträchtigen oder sogar vernichten. Damit dies hintangehalten wird, bedarf es der behördlichen Kontrolle der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Zu diesem Zwecke sind der Behörde Unterlagen in einer Qualität vorzulegen, die eine artenschutzfachliche Überprüfung ermöglicht. Eine Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens beinhaltet dies jedoch nicht. Um diese Überprüfung vorzunehmen, sind diese Unterlagen spätestens 3 Monate vor Ausführung des Vorhabens vorzulegen.
- Durch ein unbedenkliches Überprüfungsergebnis wird der/die Antragsteller:innen von Seiten der Behörde die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange bestätigt.
- Bei Vorliegen eines unbedenklichen Überprüfungsergebnisses ist davon auszugehen, dass keine verwaltungsstrafrechtlichen Artenschutztatbestände verwirklicht werden und das Vorhaben nicht mit zusätzlichen Kosten belastet wird. Dadurch kann zwischen der Behörde und der/die Antragsteller:innen eine kooperative Zusammenarbeit im Hinblick auf einen funktionierenden Artenschutz gewährleistet werden.

Für diese artenschutzrechtliche Prüfung sind im Hinblick auf Tiere und Vögel nach den §§ 17 und 18 (jeweils Abs. 2) insbesondere folgende Verbotstatbestände relevant (Auszüge aus dem StNSchG 2017 sinngemäß):

- alle absichtlichen Formen des Fanges oder der Tötung (in Bezug auf geschützte Tiere und Vögel)
- jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (in Bezug auf geschützte Tiere)
- das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung erheblich auswirkt (in Bezug auf Vögel)
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur (in Bezug auf geschützte Tiere)
- die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern aus der Natur (in Bezug auf Vögel)
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (in Bezug auf geschützte Tiere).

In Bezug auf geschützte Pflanzen ist nach § 19 Abs. 2 u. 3 insbesondere folgender Verbotstatbestand relevant (Auszug aus dem StNSchG 2017 sinngemäß):

- das absichtliche [...] Ausgraben oder Vernichten von vollkommen oder teilweise geschützten Pflanzen und Pilze in deren Verbreitungsräumen in der Natur

Unterlagen - Verweis auf § 26 StNSchG 2017

Gemäß § 26 des StNSchG 2017 hat ein Antrag auf Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 28 Abs. 1 oder auf Ausnahmegewilligung gemäß § 14 Abs. 3 oder einer Naturschutzgebietsverordnung zu enthalten:

- Angabe des geschützten Gebietes, in dem das Vorhaben oder die Maßnahme geplant ist
- Bezeichnung der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben oder die Maßnahme geplant ist
- Art des Vorhabens oder der Maßnahme und der Flächenwidmung des Grundstückes, auf dem das Vorhaben oder die Maßnahme geplant ist.

Dem Antrag sind dabei folgende Unterlagen anzuschließen:

- technische Beschreibung des Vorhabens oder der Maßnahme
- Übersichtsplan mit der maßgeblichen Umgebung auf Luftbildbasis
- Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens oder der Maßnahmen zulässt
- die für die Beurteilung erforderlichen planlichen Darstellungen
- Naturverträglichkeitserklärung bei Vorhaben im Zusammenhang mit Europaschutzgebieten.

Zusätzlich ist ein ökologischer Begleitplan über naturschutzfachliche Belange beizubringen, wenn zur Milderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen eine entsprechende Gestaltung der jeweiligen Landschaft erforderlich ist. Dieser hat die Maßnahmen, mit denen

nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden können, zu enthalten.

b) Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte

Tötung

Eine Tötung von Vögeln kann beispielsweise dann auftreten, wenn im Zuge der Baufeldfreimachung während der Brutzeit Gehölze entfernt werden, welche Nester oder Bruthöhlen mit darin befindlichen nicht flüggen Jungvögeln beherbergen. In ähnlicher Weise kann es bei Fledermäusen zu Tötungen kommen, wenn Bäume mit besetzten Höhlen geschlägert werden. Bei wenig mobilen Arten und deren Entwicklungsstadien (z. B. bei Reptilien) ist mit Tötungen durch erforderliche Erdbewegungen oder Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen, wenn hierdurch besiedelte Lebensräume betroffen sind. In der Regel geht die Tötung solcher Arten während der Bauphase mit der Beschädigung bzw. Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. (in bestimmten Zeiträumen) auch mit der Zerstörung von Eiern bzw. Gelegen einher.

Störung

Störungen gehen in der Regel mit der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder mit der Tötung von Individuen einher. Störungen können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch in die Umgebung wirken. So können Störeinflüsse während der Errichtung innerhalb der Brutzeit (z. B. Einsatz von Baufahrzeugen, Anwesenheit von Personen) bei störungsempfindlichen Vogelarten zu einer Meidung geeigneter Brutlebensräume oder zur Aufgabe von Brutplätzen führen.

Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern

Wie beim Verbot des Tötens ist bei Vögeln mit der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern zu rechnen bzw. diese nicht auszuschließen, sofern Schlägerungen von Gehölzen während der Brutzeit durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand wird jedoch auch dann berührt, wenn besetzte Nester und Gelege von bodenbrütenden Vogelarten durch Erdbewegungen oder Einsatz von Baufahrzeugen betroffen sind.

Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Neben dem Aspekt des Tötens (s. o.) ist bei Fledermäusen insbesondere bei der Schlägerung von reifen Gehölzbeständen durch den Verlust von Baumhöhlen und Spaltenstrukturen, welche oftmals als Wochenstuben, Schwärmquartier oder Winterquartier für diverse baumbewohnende Fledermausarten fungieren, mit der Berührung des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen. Reife, gut besonnte Baumbestände stellen mitunter auch Fortpflanzungsstätten für geschützte xylobionte Käferarten dar.

Strukturen, welche dauerhaft (oder auch lediglich temporär) mit Wasser gefüllt sind haben häufig eine hohe Bedeutung für verschiedene Tiergruppen (z. B. Amphibien, Libellen); vor allem als Fortpflanzungsstätte. Sofern solche Strukturen mit entsprechender Funktion im Zuge der Errichtung betroffen sind, ist ebenfalls mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes zu rechnen.

Ein hohes Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besteht zudem bei der Betroffenheit von ökologisch hochwertigem Grünland (z. B. Trocken- und Halbtrockenrasen, Feuchtwiesen) oder Mooren,

welche u. a. für eine Vielzahl geschützter Insektenarten (beispielsweise Schmetterlinge, Heuschrecken) bedeutende Fortpflanzungstätten darstellen. Beeinträchtigungen dieser Lebensräume und Funktionen können in der Bauphase vorrangig durch den direkten Verlust in Folge der Flächeninanspruchnahme auftreten.

c) Lebensräume mit hohem Konfliktpotenzial in Bezug auf den Artenschutz

Insbesondere beim Vorliegen der nachfolgend aufgelisteten Biotope und Lebensräume ist von einem erhöhten Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz auszugehen, da derartige Lebensräume mitunter seltene, spezialisierte und sehr anspruchsvolle, geschützte Arten beherbergen, oder wesentliche Strukturen für geschützte Arten beinhalten:

- **extensiv genutzte Wiesen und Weideflächen:** Besonders auf Trocken-, Feucht- und Magerstandorten gehören extensiv genutzte Grünlandflächen zu den artenreichsten Biotopen und beinhalten sehr oft geschützte Tier- und Pflanzenarten. Als Halbtrocken- und Trockenrasen gelten sämtliche Biotope gemäß der „Gruppe 3.3: Halbtrocken- und Trockenrasen“ des Biototypenkataloges Steiermark (Amt d. Stmk. Landesregierung 2008).
- **Feldgehölze und Hecken:** Besonders in ausgeräumten Landschaften sind Gehölzstrukturen wichtiger Rückzugsraum und Bestandteil des Biotopverbundes.
- **Naturnahe Wälder:** Wälder mit naturnaher Artenzusammensetzung und einem gewissen Anteil an Alt- und Totholz bieten Lebensraum für zahlreiche spezialisierte Arten und sind nur sehr langfristig wiederherstellbar.
- **Feuchtbiotope:** Naturnahe Stillgewässer und Moore, aber auch kleinräumige Tümpel, Sutzen oder Quellen bieten vielen gefährdeten, oftmals geschützten Arten (z. B. Amphibien, Libellen, Schnecken) einen Lebensraum. Als Moore, Quellfluren und Sümpfe gelten sämtliche Biotope gemäß der „Hauptgruppe 2: Moore, Quellfluren und Sümpfe“ des Biototypenkataloges Steiermark (Amt d. Stmk. Landesregierung 2008)
- **Sonderstandorte:** Sonderstandorte, wie Lehmsteilwände, Schotter- und Rohbodenflächen, stellenhäufig wichtige Lebensräume für seltene und sehr anspruchsvolle, geschützte Insektenarten (z. B. Wildbienen, Heuschrecken aber auch für Reptilien oder bestimmte Vogelarten (z. B. Flussregenpfeifer) dar.

Ein derart reichhaltiges Mosaik an derartigen, wertvollen Lebensräumen bildet sich oftmals auch auf (insbesondere ehemaligen) Materialgewinnungsstätten (z. B. Steinbrüchen, Schottergruben) aus, welches in weiterer Folge von vielen wertbestimmenden (seltene, gefährdeten, geschützten) Tieren und Pflanzen besiedelt wird. Aus diesem Grunde ist das Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben bei einer vorgesehenen (Nach-) Nutzung derartiger Flächen oftmals sehr hoch.

- **Wildtierkorridore:** Damit es zu keiner genetischen Verarmung der Artbestände in den einzelnen Lebensräumen kommt und die Kohärenz dieser Flächen gewährleistet wird, ist für deren Vernetzung Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck sind die identifizierten Korridore jedenfalls in entsprechender Qualität zu erhalten. Bedeutende Korridore für große Säugetiere (z. B. Rotwild, Wolf, Luchs, Bär) wurden durch die Abteilung 10 des Landes Steiermark grundsätzlich bereits erhoben. An dieser Stelle ist unbedingt auf den Agrar-Server des Landes Steiermark zu verweisen <https://www.agrar.steiermark.at/cms/beitrag/11944510/100812449/> (Diese via der Anwendung GIS Steiermark einzusehen (Bereich Land- und Forstwirtschaft: Wild und Jagd: Lebensraumkorridor)

Hinzuweisen ist, dass auch in scheinbar naturschutzfachlich nicht oder wenig bedeutenden Lebensräumen u.U. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen auftreten können (z. B. intensiv bewirtschaftete Ackerflächen als Brutlebensraum für geschützte Vogelarten des Offenlandes wie Kiebitz oder Feldlerche).

d) Vorgaben und Empfehlungen zur Erstellung von Einreichunterlagen zur Prüfung auf Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Entsprechend den erläuternden Bemerkungen zum StNSchG 2017 betreffend die §§ 17, 18 und 19 sind der Behörde Unterlagen in einer Qualität vorzulegen, die eine artenschutzfachliche Überprüfung ermöglichen. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 3 StNSchG 2017 „Allgemeiner Schutzzweck“ einzuhalten.

Darstellung des Ist-Zustandes (Vorkommen geschützter Arten)

Im Hinblick auf die artenschutzfachliche Überprüfung sind grundsätzlich sämtliche geschützte Arten der steirischen Artenschutzverordnung von Relevanz. Darin ist auch eine Vielzahl von seltenen oder gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten gemäß § 3 StNSchG 2017 enthalten.

Im Hinblick auf die Relevanz im Einzelfall ist es zunächst zielführend, anhand der Biotop- / Lebensraumausstattung im Planungsgebiet, der Lebensraumansprüche und der Verbreitungsgebiete geschützter Arten eine Abschichtung im Hinblick auf das potenzielle Vorkommen geschützter Pflanzen- und Tierarten vorzunehmen. Hierfür ist in der Regel eine Erfassung der im Planungsgebiet vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen (z. B. Totholz, Versteckmöglichkeiten für Reptilien, Baumhöhlen als Quartierangebot für Fledermäuse) erforderlich. Je nach Beschaffenheit des Planungsraumes ist u. U. auch die Erfassung weiterer Aspekte erforderlich (z. B. Überprüfung von Vorkommen von Lerchenspornarten (*Corydalis* sp.) als Raupenfutterpflanzen für den Schwarzen Apollo (*Parnassius mnemosyne*)).

Auf Basis dieser Analysen und Einschätzungen sind jene geschützten Arten mit hinreichend hohem Vorkommenspotenzial und mit entsprechender Planungsrelevanz in ihrem Istzustand darzustellen; etwa durch Einbezug vorhandener Datengrundlagen oder Erhebungen.

Erfassungen von geschützten Arten sind mit für die Arten/Artgruppen geeigneten Methoden mit der entsprechenden Anzahl an Erhebungsdurchgängen unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Aspekte durchzuführen. Sachdienliche Hilfestellungen und Anleitungen hierfür finden sich z. B. im Arbeitspapier zur RVS 04.03.15 „Artenschutz“ (Arbeitspapier Nr. 22, Fachliche Grundlagen zur RVS 04.03.15 „Artenschutz an Verkehrswegen“).

Eine überblicksmäßige Zuordnung geschützter Arten (auf Ebene der Tiergruppen) zu einzelnen Lebensraumtypen findet sich in der Zuordnung von Tierartengruppen zu Lebensraumtypen.

Eine Auflistung der laut Artenschutzverordnung geschützten Tiere findet sich in der Tabelle 1 im Anhang.

Sofern Biotoptypen/Lebensräume mit Lebensraumpotenzial für geschützte Arten vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sind, indirekte Auswirkungen auf diese (inkl. der darin potenziell vorkommenden, geschützten Arten) ausgeschlossen werden können oder ein Vorkommen entsprechender, geschützter Arten ausgeschlossen werden kann (z. B. Ausschluss aufgrund der bekannten Verbreitung), sind hierfür keine Erhebungen erforderlich.

Darstellung der Auswirkungen auf geschützte Arten

Aufbauend auf den Ergebnissen des Istzustandes ist jeweils anhand des konkreten Vorhabens und anhand der (potenziell) vorkommenden, geschützten Arten eine Auswirkungsanalyse unter spezifischer Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §§ 17, 18 und 19 (StNSchG 2017) durchzuführen. Hierfür sind sämtliche, relevante Wirkungen, welche im Zuge der Verwirklichung eines Vorhabens auftreten, zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Überprüfung sind plausibel und nachvollziehbar darzustellen.

Der Umfang der Unterlagen für die artenschutzfachliche Überprüfung richtet sich in der Regel nach den durch das jeweilige Projekt betroffenen Biotoptypen/Lebensräumen bzw. deren Funktionen.

Insbesondere bei Berührung von den oa. Lebensräumen mit hohem Konfliktpotenzial in Bezug auf den Artenschutz, ist von einem erhöhten Aufwand auszugehen.

Beispiele für mögliche Fragestellungen

- sind naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete betroffen (s. Kapitel Gebietsschutz)
- Erhebung und Darstellung der für Tiere oder Pflanzen oder deren Lebensräume relevanten Wirkungen, z. B.:
 - Dauerhafter und temporärer Flächenverbrauch
 - Zerstörung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen (s. Lebensräume mit hohem Konfliktpotenzial)
 - Verlust von Landschaftselementen - Lebensräumen mit Korridorfunktion
 - Beeinträchtigung/Beunruhigung der Tierwelt durch den Betrieb einer Deponie per se
 - Beurteilung der Wirkfaktoren Lärm, Licht, Staub, Geruch, Eintrag von Stoffen in den Boden oder in Gewässer
- Veränderung des Bodenaufbaus/der Vegetation und des Wasserhaushaltes auf/um die Eingriffsfläche
- Sind Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich bzw. überhaupt möglich
- Könnte eine nachhaltige Verunstaltung des Landschaftsbildes eintreten oder der Landschaftscharakter nachhaltig negativ beeinträchtigt werden?
- Welche Maßnahmen werden zur Minimierung negativer Einwirkungen auf das Landschaftsbild gesetzt?
- Wie sollte eine Nachnutzung der Flächen erfolgen
 - Definition von mittel- und langfristigen Zielen unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes
 - Es ist dem öffentlichen Interesse des Naturschutzes jedenfalls dauerhaft Vorrang gegenüber anderen untergeordneten Interessen einzuräumen

- z. B. Erhalt von dauerhaft unbeeinträchtigten Stillgewässerlebensräumen (keine Störung von erholungssuchenden Menschen, keine fischereiliche Nutzung/keine Sportangelteiche)
- Abstimmung mit weiteren relevanten Fachbereichen (z. B. Forst, Wasser)
- Vorlage eines Konzeptes zum Erhalt von zu pflegenden Lebensräumen (z. B. Wiesenflächen)
- Welche Maßnahmen werden zur Hintanhaltung der Ausbreitung invasiver Neophyten (z. B. Staudenknöterich, Kanadische Goldrute, Robinie, Blauglockenbaum, Götterbaum) gesetzt

Zuordnung von Tierartengruppen zu Lebensraumtypen

Tabelle 1: überblicksmäßige Zuordnung geschützter Arten (auf Ebene der Tiergruppen) zu einzelnen Lebensraumtypen in Anlehnung an die Tabelle 4 der RVS 04.03.15 „Artenschutz“

- = Lebensraum mit Vorkommenspotenzial für geschützte Arten
- = Lebensraum mit erhöhter Vorkommenswahrscheinlichkeit von unionsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gemäß VS-Richtlinie und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie)
- 1 = u. U. Lebensraum für Bodenbrüter
- 2 = mit Tettigia orni lediglich eine Art geschützt, Verbreitungsgebiet aktuell auf die Südoststeiermark beschränkt
- 3 = betrifft nur Skorpione (ggf. in speziellen Fällen relevant)

Lebensraumtypen bzw. Artengruppen	Lebensraumtypen													
	Alpine Lebensräume	Dealpine Geotope (Blockschutthalden, Felsen)	Fließgewässer und ihre Uferzonen	Stehende Gewässer und ihre Uferzonen	Moore, Quellfluren, Nassgrünland	Intensivgrünland, Ackerflächen	Mittleres Grünland, Grünlandbrache, ältere Ackerbrachen, hochwertige Ruderalflächen ^(A) , gehölzarme bis gehölzfreie Säume	Trockenes Grünland, Trockenlebensräume (Halbtrockenrasen, Heiden u.a.)	Sonderstandorte und Begleitstrukturen in Acker- und Weingartengebieten	Siedlungsbereich	Offene Waldstrukturen (Lichtungen, Waldmäntel und historische Waldnutzungsformen mit offenen Stadien/Strukturen wie Mittelwald, Niederwald, Wäldsäume, in besonderen Fällen auch Alleen, Einzelbäume, Parks)	Naturferne Wälder (Forste jünger als 100 Jahre)	Naturnahe Wälder (zonal und azonal) und alte Forste	
Biotopkomplexbewohner														
Vögel	●	●	●	●	●	● ¹	●	●	●	●	●	●	●	●
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	●	●	●	●	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Fledermäuse	●	●	●	●	●					●	●	●	●	●
Amphibien	○	○	●	●	●		●	●	○	○	○	○	○	○
Vorwiegend Offenlandbewohner mit großflächig relativ einfacher Bearbeitbarkeit														
Reptilien	○	●	●	●	○		●	●	●	●	●	●	●	●
Heu- und Fangschrecken		○			○			○	○	○				
Vorwiegend oder ausschließlich an Pflanzen lebende Bewohner der Kraut- und Gehölzschicht														
Ziakden ²											○			○
Wildbienen & Gattung Bombus (Hummeln)	○	○	○	○	○		○	○	○	○	○	○	○	○
Tagfalter, Widderchen u., Dickkopffalter	●	●			●		●	●	●	○	●			
Nachtfalter	○	○	○	○	○		●	●	●	○	●			○
Vorwiegend oder ausschließlich räuberisch lebende Bewohner der Bodenoberfläche/obere Bodenschicht														
Spinnentiere ³														
Laufkäfer					●					○	○			○
Vorwiegend oder ausschließlich aquatische lebende Artengruppen														
Libellen			●	●	●									

sonstige, relevante, aquatische geschützte Arten (Käfer)				○	○								
Weitere Artengruppen													
Weichtiere			●	○	○		○		○	○	○		○
Xylobionte Käfer											●	●	●
Sonstige Artgruppen geschützter Insekten	○	○	○	○	○		○	○	○	○	○		○

III. Anhang

a) Liste der in der Steiermark geschützten Tierarten

Gruppe	in der Steiermark geschützt		unionsrechtlich geschützt ¹	
	Artname	wissenschaft. Name	Artname	wissenschaft. Name
Vögel	alle wildlebenden, europäischen Vogelarten		alle wildlebenden, europäische Vogelarten	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Insektenfresser (Insectivora)			
	Braunbrüstigel	<i>Erinaceus europaeus</i>		
	Maulwurf	<i>Talpa europae</i> , außer in Hausgärten		
	Spitzmäuse	<i>Soricida</i> , alle heimischen Arten		
	Weißbrüstigel	<i>Erinaceus concolor</i>		
	Nagetiere (Rodentia)			
	Alpenwaldmaus	<i>Apodemus alpicola</i>		
	Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>
	Biber	<i>Castor fiber</i>	Biber	<i>Castor fiber</i>
	Brandmaus	<i>Apodemus agrarius</i>		
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
	Illyrische Kurzohrmaus	<i>Microtus liechtensteini</i>		
	Siebenschläfer	<i>Glis glis</i>		
	Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>
	Zwergmaus	<i>Micromys minutus</i>		
	Raubtiere (Carnivora)			
	Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	<i>Ursus arctos</i>
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	<i>Lynx lynx</i>
	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>
Wolf	<i>Canis lupus</i>	Wolf	<i>Canis lupus</i>	
Fledermäuse	Fledermäuse	<i>Microchiropter</i> , alle heimischen Arten	alle heimischen Arten	
Amphibien	alle heimischen Arten		Alpen-Kammolch	<i>Triturus carnifex</i>
			Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>
			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>
			Kleiner Teichfrosch	<i>Rana lessonae</i>
			Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
			Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
			Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
			Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>			
Reptilien	alle heimischen Arten		Äskulapnatter	<i>Elaphe longissima</i>
			Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
			Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>
			Sandvipere	<i>Vipera ammodytes</i>
			Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
			Smaragdeidechse	<i>Lacerta vinidis</i>
			Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>			
Heu- und Fangschrecken	Blauflügelige Ödlandschrecke	<i>Cedipoda caerulescens</i>		
	Blauflügelige Sandschrecke	<i>Sphingonotus caerulans</i>		
	Fiebers Gebirgsschrecke	<i>Pseudopodisma fieben</i>		
	Große Höckerschrecke	<i>Acryptera fusca</i>		
	Kleine Knarrschrecke	<i>Pezotettix giornae</i>		
	Rotflügelige Schnarrschrecke	<i>Psophus stridulus</i>		
	Wantschaftschrecke	<i>Polysarcus denticauda</i>		
	Warzenbeißer	<i>Desticus verrucivorus</i>		
Gottesanbeterin	<i>Mantis religiosa</i>			
Zikaden	Mannazikade	<i>Tettigia orni</i>		

Gruppe	in der Steiermark geschützt		Unionsrechtlich geschützt ¹	
	Artnamen	wissenschaftl. Name	Artnamen	wissenschaftl. Name
Wildbienen & Gattung Bombus (Hummeln)	Bienen	<i>Apoidea</i> alle außer die Honigbiene (<i>Apis</i>)		
	Hummeln	<i>Bombus</i> alle heimischen Arten		
Tagfalter, Widderchen u. Dickkopffalter	Augenfalter			
	alle heimischen Arten		Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>
	Bläulinge (Lycaenidae)			
	alle heimischen Arten		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>
			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>
			Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
			Schwarzgefleckter Bläuling	<i>Maculinea arion</i>
	Dickkopffalter (Hesperiidae)			
	alle heimischen Arten			
	Fleckenfalter (Nymphalidae)			
	alle heimischen Arten		Kleiner Maivogel	<i>Hypodryas maturna</i>
	Hamearidae			
	Schlüsselblumen-Schmetterling	<i>Hamearis lucina</i>		
	Ritterfalter (Papilionidae)			
	alle heimischen Arten		Apollofalter	<i>Pamassius apollo</i>
			Osterluzeifalter	<i>Zerynthia polyxena</i>
			Schwarzer Apollo	<i>Pamassius mnemosyne</i>
	Weißlinge (Pieridae)			
	Alpenweißling	<i>Pontia callidice</i>		
	Aurorafalter	<i>Anthochans cardamines</i>		
	Baumweißling	<i>Aporia crataegi</i>		
	Resedafalter	<i>Pontia daplidice</i>		
	Orangeroter Heufalter	<i>Colias myrmidone</i>	Orangeroter Heufalter	<i>Colias myrmidone</i>
	sowie alle übrigen heimischen Arten der Gattung <i>Colias</i>			
	Widderchen			
	alle heimischen Arten			
	Nachtfalter	Augenspinner (Saturniidae)		
Großes oder Wiener Nachtpfauenauge		<i>Saturnia pyn</i>		
Kleines Nachtpfauenauge		<i>Saturnia pavoniella</i>		
		Bärenspinner (Arctiidae)		
Augsburger Bär		<i>Pericallia matronula</i>		
Brauner Bär		<i>Arctica caja</i>		
Jakobsbär		<i>Tyria jacobaeae</i>		
Purpurbär		<i>Rhyparia purpurata</i>		
Schönbär		<i>Callimorpha dominula</i>		
Schwarzer Bär		<i>Arctica villica</i>		
Spanische Flagge oder Russischer Bär		<i>Callimorpha (Eupragia) quadripunctana</i>		
Eulenfalter (Noctuidae)				
alle heimischen Arten der Gattung <i>Catocala</i> und <i>Mormo maura</i>				
Glucken (Lasiocampidae)				
Heckenwollfalter		<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>
Herbstspinner (Lemoniidae)				
Habichtskraut- oder Wiesenspinner		<i>Lemonia dumi</i>		
Löwenzahnschmetterling		<i>Lemonia taraxaci</i>		
Schwärmer (Sphingidae)				
alle heimischen Arten		Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	
Spinnentiere	Echte Skorpione	<i>Euscorpilus</i> , alle heimischen Arten		
Laufkäfer	Höhlenlaufkäfer	<i>Antispodrus</i> , <i>Arctaphaenops</i> alle heimischen Arten		
	Großer Puppenräuber	<i>Calosoma inquisitor</i>		
	Kleiner Puppenräuber	<i>Calosoma sycophanta</i>		

Gruppe	in der Steiermark geschützt		unionsrechtlich geschützt ¹	
	Artnamen	wissenschaft. Name	Artnamen	wissenschaft. Name
Laufkäfer	Riesenlaufkäfer	<i>Procerus gigas</i>		
Libellen	alle heimischen Arten		Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
			Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>
Sonstige, relevante aquatische geschützte Arten	Kolbenwasserkäfer	<i>Hydrous aternimus</i>		
		<i>Hydrous piceus</i>		
Weichtiere	Muscheln (<i>Bivalvia</i>)			
	Flussmuscheln	<i>Unio crassus</i>	Flussmuscheln	<i>Unio crassus</i>
	Schnecken (<i>Gastropoda</i>)			
	Bänderschnecken	<i>Cepae</i> , alle heimischen Arten		
	Blind- und Quellschnecken	<i>Belgrandiella</i> , <i>Bythinella</i> , <i>Bythiospeum</i> , <i>Graziana</i> , <i>Iglia</i> alle heimischen Arten		
	Schmalere Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>		
	Vierzehner Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>		
	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>		
Xylobionte Käfer	Alpenbockkäfer	<i>Rosalia alpina</i>		
	Großer Held- oder Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>		
	Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>		
	Scharlachplattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		
	Körnerbock	<i>Megopis scabricarnis</i>		
	Sägebock	<i>Prionus coriarius</i>		
	Zottenbock	<i>Tragosoma depsarium</i>		
	Hirschkäfer	<i>Lucanidae</i> alle heimischen Arten		
	Rosenkäfer	<i>Catonia</i> , <i>Potosia</i> , <i>Liocola</i> alle heimischen Arten		
	Prachtkäfer	<i>Buprestidae</i> alle heimischen Arten		
	Alle übrigen heimischen Arten > 20 mm Körperlänge außer Maikäfer und forstschädliche Käfer			
sonstige Artengruppen geschützter Insekten	Echte Netzflügler (<i>Planipennia</i>)			
	Pantherameisenjungfer	<i>Dendroleon pantherinus</i>		
	Schmetterlingshaft	<i>Libellodes macaronius</i>		
	Steirischer Fanghaft	<i>Mantispa styriaca</i>		
	Vierfleckige Ameisenjungfer	<i>Distoleon tetragrammicus</i>		
	Käfer (<i>Coleoptera</i>)			
	Alpenblattkäfer	<i>Oreina retenta</i>		
	Pillendreher	<i>Sisyphus schaefferi</i>		
	Walker	<i>Polyphylla fullo</i>		
	Buntkäfer	<i>Cleridae</i>		
	Feuerkäfer	<i>Pyrochroidae</i>		
	Mondhornkäfer	<i>Copris lunaris</i>		
	Ölkäfer	<i>Meloidae</i>		
	Prachtkäfer	<i>Buprestidae</i>		
		Alle übrigen heimischen Arten > 20 mm Körperlänge außer Maikäfer und forstschädliche Käfer		
Hautflügler (<i>Hymenoptera</i>)				
Ameisenwespen	<i>Mutillidae</i> , alle heimischen Arten			

Gruppe	In der Steiermark geschützt		Unionsrechtlich geschützt ¹	
	Artnamen	wissenschaftl. Name	Artnamen	wissenschaftl. Name
sonstige Artengruppen geschützter Insekten	Echte Wespen	<i>Vespinae</i> , alle heimischen Arten, außer in Gebäuden und Hausgärten		
	Grabwespen	<i>Sphecidae</i> , alle heimischen Arten		
	Hornissen	<i>Vespa Crabro</i> außer in Gebäuden und Hausgärten		
	Hügelbauende Waldameisen	<i>Formica</i> alle heimischen Arten		

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
Stempfergasse 7, 8010 Graz
T +43 (0)316 877-3857
Abteilung13@stmk.gv.at

Verfasser:innen: Maria Feldgrill, Elisabeth Glatzhofer, Michael Gruber, Philipp Kindlhofer, Wolfgang Linhart, Christian Mairhuber, Martin Preschern, Christian Rinner, Patrick Schwager, Michaela Schröttner, Michael Tiefenbach, Land Steiermark, 2023

Elektrische Anlagen

Erforderliche Einreichunterlagen



Elektrische Energieversorgung

Beschreibung der elektrischen Energieversorgung

- Versorgung, Projektgrenzen
- Betriebsspannung(en), z. B. 400/230 V
- Anschlussleistung
- Elektrische Betriebsräume (Abgrenzung zu anderen Räumen)
- Verteiler (Aufstellungsort, Ausführung)
- Errichtungsnorm, z. B. OVE E 8101
- Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren
- Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren

Hochspannungsanlagen (über 1000 V) - sofern relevant

- Detailprojekt
(siehe „Einreichunterlagen für elektrische Leitungsanlagen“)

Beleuchtung

Beschreibung der Allgemeinbeleuchtung

- Innenraumbeleuchtung
- Außenbeleuchtung
- Errichtungsnorm z. B. ÖVE/ÖNORM EN 12464 Teile 1 und 2

Beschreibung der Notbeleuchtung

- Sicherheitsbeleuchtung für die Rettungswege
- Sicherheitsbeleuchtung für besonders gefährdete Arbeitsplätze
Fluchtwegorientierungsbeleuchtung
- Errichtungsnormen, z. B. ÖNORM EN 1838. OVE-Richtlinie R 12-2 in Verbindung mit OVE E 8101 oder OVE Fachinformation E08 (für Arbeitsstätten)

Blitzschutz

Beschreibung des Blitzschutzsystems

- Angabe, welche Gebäude bzw. Anlagen mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet werden
- Errichtungsnorm, z. B. ÖVE/ÖNORM EN 62305-3
- Angabe der vorgesehenen Blitzschutzklasse

Stand: 01.04.2023 (ersetzt 01.02.2020)

Für den Inhalt verantwortlich:
Dipl.-Ing. Gerhard Capellari
A15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Klimaschutz
Bereich Elektrotechnik
www.verwaltung.steiermark.at
www.technik.steiermark.at/

Elektrische Leitungsanlagen

Erforderliche Einreichunterlagen
(Hochspannungsanlagen, d.h. > 1kV)

Allgemein

Beschreibung von Zweck und Umfang der geplanten elektrischen Leitungsanlage

Betriebs- und Eigentumsverhältnisse

- (ggf. Angabe der Betriebsführungs- und Eigentums Grenzen)

Verzeichnis der betroffenen Grundstücke

- mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung,
- zusätzlich für Verfahren nach dem Stmk. Starkstromweggesetz:
 - die Namen und aktuellen Anschriften der grundbücherlichen Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen (die alleinige Übermittlung von Grundbuchsauszügen ist nicht ausreichend)

Übersichtsplan (Maßstab 1:50.000)

- nur erforderlich bei Leitungsanlagen mit größeren Ausdehnungen und Verzweigungen

Schalt- und Umspannstationen

Beschreibung Bautechnik

- Beschreibung der baulichen Ausführung
- Zugang, Lüftung
- Brandschutz
- Störlichtbogenschutz (bauliche Eignung)
- Grundwasserschutz (z. B. Ölauffangwanne)
- Einrichtungen zum sicheren Verlassen im Gefahrenfall

Beschreibung Elektrotechnik

- Technische Beschreibung der Hochspannungsanlagen (Ankommende Leitungen, Umspann- und Schalteinrichtungen)
- Hochspannungsschaltanlagen:
 - Art des Isoliermedium (z. B. SF₆, Luft)
 - Technische Daten zu Nennspannung und -strom, Bemessungs-Kurzzeitstrom I_k, Bemessungs-Stehblitzstossspannung U_p.

- Angabe der Anzahl, Art und Ausführung der Schaltzellen
- Beschreibung der einzelnen Schalteinrichtungen
- Angabe der eingehaltenen Normen (ÖVE/ÖNORMEN 62271 200)
- Angabe der Störlichtbogenqualifikation (Personenschutz)
- Umspanner
 - Kühlmittelart (z. B. F0, O1, K2)
 - Technische Daten (Ober- und Unterspannung, Leistung, Schaltgruppe, Kurzschlussspannung)
 - Schutz- und Überwachungseinrichtungen
- Überspannungsschutz
- Schutzmaßnahmen gegen direktes und indirektes Berühren
- Erdung
- Beschreibung sonstiger Anlagen in den Betriebsräumen (Niederspannungsanlagen, Schutzeinrichtungen, Fernwirkanlagen, Telekommunikationsanlagen usw.)
- Bei Kompaktstationen Angabe der Errichtungsnorm (ÖVE/ÖNORMEN 62271-202)

Lageplan (Maßstab 1:250)

- Darzustellen sind die Station, benachbarte Gebäude sowie Anlagen, Kabeleinführungen, Zugang und Zufahrt zur Station und die betroffenen Grundstücke.

Grundriss und Schnitt der elektrischen Betriebsräume (Maßstab 1:100)

- Bei Einbaustationen sind auch die benachbarten Räume, sowie Zugangs- und Lüftungswege bis ins Freie darzustellen.

Einpoliges Übersichtschaltbild der Hochspannungsanlagen

Kabelleitungen

Trassenführung

- verbale Beschreibung der Kabeltrasse und Angabe der berührten Grundstücksnummern gemäß Leitungsverlauf
- Angabe der Trassenlänge

Beschreibung der Verlegung

- Verlegeart (z. B. Erdverlegung, Kabelschächte, Kabeltassen)
- Verlegetiefe
- Bettung und Anordnung der Leiter
- Schutzmaßnahmen (Abdeckplatten, Warnbänder)
- Mitverlegung andere Leitungen (z. B. Hoch- und Niederspannungskabel, Telecom-, Wasser- oder Fernwärmeleitungen) mit Angabe der Abstände und Schutzmaßnahmen

- ggf. planliche Darstellung (Künettenquerschnitt)
- Beschreibung der Ausführung von Querungen (z. B. Eisenbahn-, Gewässer- oder Straßenquerungen) ggf. planliche Darstellung

Kabeldaten

- Kabeltype, Nennspannung und -strom, Querschnitt

Auszug aus der Katastralmappe (Maßstab 1:1000), - (nur erforderlich Starkstromwegerecht-Verfahren)

- aus welcher die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind.

Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen (nur erforderlich Starkstromwegerecht-Verfahren)

- z. B. Wasser-, Abwasser-, Gas-, Fernwärme-, Telecom- oder elektrische Leitungsanlagen, Eisenbahn-, Gewässer- oder Straßenquerungen.

Freileitungen

(relevant in Verfahren nach dem Stmk. Starkstromweggesetz)

Leitungsführung

- verbale Beschreibung der Leitungstrasse und Angabe der berührten Grundstücksnummern gemäß Leitungsverlauf
- Angabe der Leitungslänge

Beschreibung der Ausführung der Masten

- Angabe der einzelnen Masttypen
- Maststatik (ausgenommen genormte Holzmasten)
- Isolation und Abspannung
- Anordnung der Seile
- andere mitgeführte Leitungen (z. B. Hoch- und Niederspannungsfreileitungen, Telecomleitungen) mit Angabe der Abstände und Schutzmaßnahmen ggf. planliche Darstellung (Mastbildskizze)

Mastbildskizzen

- der zur Verwendung vorgesehenen Trag-, Winkel- und Abspannmasttype, außer bei Holzmasten

Seildaten

- Angabe der Seiltype, Nennspannung und -strom, Querschnitt

Auszug aus der Katastralmappe (Maßstab 1:1000),

- aus der die Leitungsführung sowie die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind.

Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen

- Angabe der Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen (z. B. Telecom- oder elektrische Leitungsanlagen, Eisenbahn-, Gewässer- oder Straßenquerungen)

Profilplan (Maßstab vertikal 1:500, horizontal 1:2000)

- mit Angabe der Masthöhen und -typen, Isolatoren, Spannfeldlängen sowie Darstellung des Seildurchhanges bei den verschiedenen Belastungsfällen, der Geländeoberfläche und der gekreuzten Objekte

Ansichten der vorgesehenen Masttrafostationen (Maßstab 1:50 oder feiner)

- inkl. Darstellung sämtlicher Betriebsmittel (z. B. Trafo, Verbügelung, Stützer, Überspannungsableiter, Schaltgeräte)

Ansichten der vorgesehenen Kabelaufführungsmasten (Maßstab 1:50 oder feiner)

- inkl. Darstellung sämtlicher Betriebsmittel (z. B. Verbügelung, Stützer, Überspannungsableiter, Schaltgeräte)

Stand 01.04.2023 (ersetzt 01.02.2020)

Für den Inhalt verantwortlich:
Dipl.-Ing. Gerhard Capellari
A 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Klimaschutz
Bereich Elektrotechnik
www.verwaltung.steiermark.at
www.technik.steiermark.at/

Explosionsschutz bzw. Explosionsgefährdete Anlagen(teile)

Erforderliche Einreichunterlagen

Grundsätzlich ist bei der Erstellung von Einreichunterlagen im Sinne der Verordnung explosionsfähige Atmosphären vorzugehen und ein Explosionsschutzkonzept zu erstellen:

Ermittlung und Beurteilung von Explosionsgefahren im Sinne § 4(2) VEXAT:

§ 4(2) Arbeitgeber/innen müssen die spezifischen Gefahren, die von explosionsfähigen Atmosphären ausgehen können, und die spezifischen Gefahren von explosionsgefährdeten Bereichen in ihrer Gesamtheit ermitteln und beurteilen und dabei insbesondere berücksichtigen:

1. *die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen, einschließlich elektrostatischer Entladungen;*
2. *das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen und ob Arbeitnehmer/innen betroffen sein können;*
3. *die Arbeitsmittel sowie deren Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die elektrischen Anlagen (Installationen), die baulichen und örtlichen Gegebenheiten, die angewendeten Arbeitsvorgänge und ihre möglichen Wechselwirkungen, die Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung;*
4. *die möglichen Explosionsgefahren, insbesondere bei*
 - a) *Normalbetrieb,*
 - b) *vorhersehbaren Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung,*
 - c) *Arbeiten nach § 6 Abs.3.*

Aufgrund der durchgeführten Beurteilung muss ein Konzept im Sinne § 5(2) Ziff. 1 bis 4 VEXAT erstellt werden:

§ 5(2) Das Explosionsschutzdokument muss jedenfalls Angaben enthalten über:

1. *die festgestellten Explosionsgefahren, insbesondere bei*
 - a) *Normalbetrieb*
 - b) *vorhersehbaren Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung,*
 - c) *Arbeiten nach § 6 Abs.3;*
2. *die zur Gefahrenvermeidung durchzuführenden primären, sekundären und konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung;*
3. *die örtliche Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche und deren Einstufung in Zonen;*
4. *die Eignung der in den jeweiligen explosionsgefährdeten Bereichen verwendeten Arbeitsmittel, elektrischen Anlagen, Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstung sowie über Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die für den sicheren Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen;*

Anmerkung zu Ziff. 4:

Die Eignung der Arbeitsmittel und elektrischen Anlagen ist im Detail erst im Zuge der Ausführung nachzuweisen (im Projekt ist die Angabe der vorgesehenen Qualifikationen im Sinne der ATEX ausreichend).

Checkliste zur Erstellung des Explosionsschutzkonzepts

Allgemein

- Beschreibung der Betriebsanlage und der explosionsschutztechnisch relevanten Abläufe (zur Nachvollziehung der ermittelten Explosionsgefahren)
- planliche Darstellung der Betriebsanlage

Erhebung der Explosionsgefahren

Sind nachstehende Stoffe in der Betriebsanlage vorhanden oder entstehen sie in einem Prozess?

- brennbare Gase
- brennbare Flüssigkeiten, deren Flammpunkt nicht mindestens 15 °C über der Umgebungstemperatur liegt
- brennbare Flüssigkeiten, die über den Flammpunkt erwärmt werden
- brennbare Flüssigkeiten, die versprüht oder vernebelt werden
- brennbare Stäube

Wenn ja, dann

- Sicherheitsdatenblätter der Gase und Flüssigkeiten
- Staubexplosionstechnische Kenngrößen der Stäube: K_{St} -Wert, maximaler Explosionsdruck P_{max}

Beschreibung der Explosionsschutzmaßnahmen

- Vermeidung von explosionsfähiger Atmosphäre (Primäre Explosionsschutzmaßnahmen), z. B. Lüftung, Inertisierung, dauerhaft technisch dichte Ausführung, Vermeiden von Staubaufwirbelungen
- Vermeidung von Zündquellen (Sekundäre Explosionsschutzmaßnahmen)

→ mögliche Zündquellen gemäß ÖNORM EN 1127-1:

- heiße Oberflächen
- Flammen und heiße Gase (einschließlich heißer Partikel)
- mechanisch erzeugte Schlag-, Reib- und Abtragvorgänge
- elektrische Geräte und Komponenten
- elektrische Ausgleichsströme, kathodischen Korrosionsschutz
- statische Elektrizität
- Blitzschlag
- Elektromagnetische Wellen im Frequenzbereich von 104 Hz bis 3×10^{11} Hz (Hochfrequenz)

- Elektromagnetische Wellen im Frequenzbereich von 3×10^{11} Hz bis 3×10^{15} Hz
- ionisierende Strahlung
- Ultraschallwellen
- adiabatische Kompression und Stoßwellen
- exotherme Reaktionen einschließlich Selbstentzündung von Stäuben
- Begrenzung der Auswirkungen von Explosionen (konstruktive Explosionsschutzmaßnahmen), z. B. explosionsstoßfeste Bauweise, Explosionsunterdrückung, Explosionsdruckentlastung, Entkopplung

Zoneneinteilung

- örtliche Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche und deren Einstufung in Zonen
- Begründung für die Zoneneinteilung
- Ex-Zonenplan - Darstellung der Ex-Zonen in Grund- und Aufriss

Betriebsmittel in Ex-Zonen

- Angabe, welche Geräte, Schutzsysteme und sonstigen Arbeitsmittel in den Ex-Zonen eingesetzt werden
- Beschreibung der Eignung für die jeweilige Zone z. B. ATEX-Kategorie und -Gruppe

Konstruktiver Explosionsschutz durch Druckentlastung für Behälter für brennbare Stäube sowie für Absaug-/Filteranlagen

- maximaler Explosionsdruck, dem der Behälter/das Filtergehäuse standhält (ev. statische Nachweise)
- Berechnung der erforderlichen Größe der Explosionsdruckentlastungsfläche gemäß ÖNORM EN 14491
- Beschreibung der Ausführung der Druckentlastung (Anzahl, wirksame Fläche, Type der Entlastungseinrichtung, statischer Ansprechdruck, ATEX-Kennzeichnung)
- Beschreibung der Entkopplungsmaßnahmen zum Schutz von vor- und nachgelagerten Anlagenteilen

Stand 01.04.2023 (ersetzt 20.11.2020)

Für den Inhalt verantwortlich:
 Dipl.-Ing. Gerhard Capellari
 A 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
 Referat Energietechnik und Klimaschutz
 Bereich Elektrotechnik
www.verwaltung.steiermark.at
www.technik.steiermark.at/

AWG-Projektsprechtage der steiermärkischen Landesregierung

Zur Unterstützung und Vorbereitung der Verfahren sowie zur Ermöglichung einer frühzeitigen und umfassenden Information der Projektwerber:innen werden Projektsprechtage angeboten. Die Verfahrensleiter:innen des Bereichs Abfallrecht sowie technische Amtssachverständige stehen an den Sprechtagen zur Erörterung zur Verfügung.

Bitte melden Sie sich telefonisch unter +43 (0)316 877 - 3831 an.

Veranstaltungsort:

Amt der steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Mehr Informationen zu den AWG-Projektsprechtagen finden Sie unter:
www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12919267/74837460/



Kontaktdaten

Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement
Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111-113
8010 Graz
Telefon: +43 (0)316 601 - 531
Mail: entsorgung@wkstmk.at



Amt der steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Referat für Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
Stempfergasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 (0)316 601 877 - 3831
Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at



Impressum

Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement
Wirtschaftskammer Steiermark

Druck: Universal Druckerei GmbH
Herstellungsort: Leoben

Für den Inhalt verantwortlich:

Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement
Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111-113, 8010 Graz

Amt der steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 13
Referat für Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
Stempfergasse 7, 8010 Graz

Die gegenständliche Unterlage wurde in enger Anlehnung an eine bereits bestehende Empfehlung des Landes Niederösterreich erstellt.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur unter Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben dieses Leitfadens trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autor:innen oder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement der Wirtschaftskammer Steiermark ausgeschlossen sind.



**WIR MACHEN MEHR DARAUS
TAG FÜR TAG**



Das Land
Steiermark

